

Stand: 28.04.2024 19:50:06

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/11416

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/11416 vom 17.11.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 63 vom 02.12.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/15413 des WK vom 22.04.2021
4. Plenarprotokoll Nr. 84 vom 08.06.2021
5. Beschluss des Plenums 18/16494 vom 16.06.2021
6. Plenarprotokoll Nr. 85 vom 16.06.2021



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Martin Runge, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Stephanie Schuhknecht, Anna Toman, Gabriele Triebel und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) aus der Verpflichtung zur Vielfaltsicherung und, daraus folgend, zur Staatsferne allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten aufgestellt und Grundsätze zur Besetzung der Gremien der Rundfunkanstalten abgeleitet. Unter anderem wurde festgehalten, dass die Gremien zu maximal einem Drittel von sogenannten staatlichen und staatsnahen Mitgliedern besetzt sein dürfen. Was die sogenannten staatsfernen Mitglieder betrifft, so waren und sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die deren Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. Weiterer wesentlicher Gesichtspunkt bei der Ableitung dieser Grundsätze war bzw. ist neben der Staatsferne und der Aktualität die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den genannten Gremien.

Mit der vom Landtag im Dezember 2016 beschlossenen Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG), eingebracht hatte den Gesetzentwurf die Staatsregierung, sollten die o.g. vom Bundesverfassungsgericht abgeleiteten Regeln zur Besetzung der Gremien der Rundfunkanstalten übernommen werden.

Anders als beispielsweise der ZDF-Staatsvertrag und auch die Rundfunkgesetze manch anderer Länder beinhalten jedoch das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz weiterhin keine Bestimmungen zum Ausschluss bestimmter Personen aus den Gremien des Bayerischen Rundfunks (BR) oder der Bayerischen Landeszentrale für neuen Medien (BLM) aufgrund der Besorgnis von Interessenkollisionen. Diese Lücke gilt es zu schließen.

Aufgenommen wurden dagegen andere Unvereinbarkeitsregelungen („Inkompatibilitätsregelungen“), ergänzt um eine Sperrzeitenregelung („Karenzfrist“). Angestellte und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BR dürfen beispielsweise nicht im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat des BR sitzen, auch gilt eine Karenzfrist von 18 Monaten. Allerdings wurden diese Bestimmungen als allgemeine Inkompatibilitätsregelungen nur für die sog. staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrats und des Medienrats geschaffen. D. h., ausgenommen hiervon sind die aus dem Landtag und die von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

Dafür, dass die staatlichen und staatsnahen Mitglieder von sämtlichen „Inkompatibilitätsfällen“ ausgenommen sein sollen, gibt es allerdings keinerlei plausible Begründung. Deshalb sollten die Ausnahmen von der Inkompatibilität für Mitglieder in den Gremien, wie sie beispielsweise in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 5 im BayRG genannt sind, nur für die Nrn. 1 bis 4 des Art. 5a Satz 1 gelten.

Mit den Inkompatibilitätsbestimmungen dürfen zum Beispiel Angestellte und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BR nicht dem Rundfunkrat oder Verwaltungsrat des BR angehören, Angestellte und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter oder auch privater Rundfunkveranstalter hingegen schon. Auch diese Regelungslücke gilt es zu schließen.

Weder erforderlich noch zielführend ist dagegen die Bestimmung, dass es eine Karenzfrist im Falle eines Wechsels vom Rundfunkrat in den Medienrat und umgekehrt gibt. Nicht bei jeder der entsendenden Stellen und Organisationen, also den „bedeutsamen, politischen und weltanschaulichen Gruppen“, dürften medienpolitisch interessierte Menschen und/oder Menschen mit rundfunk- und medienpolitischer Sachkenntnis in größerer Zahl vorhanden sein.

Was die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Gremien anbelangt, so schreibt die Staatsregierung im Vorspann zu dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf unter der Überschrift „Lösung“: „Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt.“ Allerdings muss konstatiert werden, dass die Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen in den Gremien nicht durchwegs gelungen und vor allem auch lückenhaft sind. Bisher wird nicht einmal eine annähernd paritätische Besetzung der Gremien erreicht und damit der Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verfehlt.

Die Vorgaben zur geschlechterparitätischen Entsendung in die Gremien wurden durch die Ausnahmeregelung in den Sätzen 3 und 4 von Art. 6 Abs. 3 BayRG und Art. 13 Abs. 1 BayMG zu stark aufgeweicht. So gab es beispielsweise nach Inkrafttreten des im Dezember beschlossenen Bayerischen Rundfunkgesetzes eine Reihe von Abweichungen von den Gleichstellungsregelungen in Art. 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2. In den meisten Fällen folgte bei Organisationen/Stellen, die nur ein Mitglied in den Rundfunkrat entsenden, einem Mann ein weiterer Mann nach.

Ganz wesentliche Fehlstelle ist, dass weder im BayRG noch im BayMG Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei der Besetzung von Posten innerhalb der Gremien zu finden sind. Beim BR sind aktuell sämtliche Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrates wie auch seiner drei Ausschüsse Männer. Etwas besser sieht es im Medienrat aus. Hier gibt es immerhin eine Frau als Vorsitzende eines der sechs Ausschüsse und zwei Stellvertreterinnen. Bei 14 derartigen Positionen kann aber von gleichberechtigter Teilhabe keine Rede sein.

Ganz grundsätzlich gilt es, beide Gesetzestexte in ihrer Gesamtheit sprachlich zu überarbeiten. Selbst bei der Gleichstellungsregelung wird in den aktuellen Fassungen mit „einem weiblichen Vertreter“ das generische Maskulin verwendet.

B) Lösung

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind bei beiden Gremien die Grundsätze der Staatsferne und der Unabhängigkeit der Mitglieder abzusichern. Die Novellierung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes muss zudem die Gleichstellung von Frauen und Männern realisieren. Die vom BVerfG angemahnten notwendigen Änderungen müssen dabei per Gesetz erfolgen. Es besteht nicht die Möglichkeit diese auf Satzungs- oder Geschäftsordnungsebene des Bayerischen Rundfunks beziehungsweise der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zu regeln.

Die Mängel bei den Inkompatibilitäts- und Karenzregelungen, die das Ansinnen des Bundesverfassungsgerichtsurteils genauso wenig umsetzen, wie die bisherigen Bestimmungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden durch eine entsprechende Anpassung der Vorschriften im BayRG und im BayMG geheilt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Medien- gesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 257 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Angestellte oder ständige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Bayerischen Rundfunks, anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter oder privater Rundfunkveranstalter,
2. Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören.

²Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene.

³Der in den Sätzen 1 und 2 genannte Personenkreis kann mit Ausnahme des in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreises frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Rundfunkrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. ³Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. ⁴Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. ⁵Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden die Abs. 3 bis 7.

2. In Art. 6 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:
„²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreterinnen und Vertreter entsendet, sind zu gleichen Teilen Frauen und Männer zu entsenden. ³Die entsendeberechtigten Stellen und Organisationen, die nur ein Mitglied im Rundfunkrat stellen, haben Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend zu berücksichtigen. ⁴Wenn sie Personen, die keinen amtlichen Geschlechtseintrag oder den Eintrag divers haben, entsenden, können sie entscheiden, ob sie diese Personen im Zusammenhang mit dieser Entsendung den Frauen oder den Männern zuordnen. ⁵Bei Auswahl und Besetzung der Posten der oder des Vorsitzenden des Rundfunkrats und deren oder dessen Stellvertreters oder Stellvertreterin ist die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen herzustellen.“
3. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Bei Auswahl und Besetzung der Posten der Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen herzustellen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 285 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 1. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landeszentrale, anderer Landeszentralen sowie privater oder öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, ausgenommen hiervon sind Mitglieder des Verwaltungsrats nach Art. 14, Abs. 2, Satz 1, Nr. 2,
 2. Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören.²Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht angehören:
 1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
 2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
 3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
 4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene.³Der in den Sätzen 1 und 2 genannte Personenkreis kann mit Ausnahme des in Satz 1, Nr. 2 genannten Personenkreises frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.“

- b) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze 4 bis 8 angefügt:

„⁴Die Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Medienrats oder des Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkollision). ⁵Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. ⁶Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. ⁷Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. ⁸Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.“

2. Art. 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Zur Vorbereitung seiner Beratungen soll der Medienrat beratende Ausschüsse bilden. ²Bei Auswahl und Besetzung der Posten der Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen herzustellen. ³Die Ausschüsse und der Medienrat können die vom jeweiligen Verhandlungsgegenstand betroffenen Anbieter anhören.“

3. In Art. 13 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:

„²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreterinnen und Vertreter entsendet, sind zu gleichen Teilen Frauen und Männer zu entsenden. ³Die entsendeberechtigten Stellen und Organisationen, die nur ein Mitglied im Rundfunkrat stellen, haben Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend zu berücksichtigen. ⁴Wenn sie Personen, die keinen amtlichen Geschlechtseintrag oder den Eintrag divers haben, entsenden, können sie entscheiden, ob sie diese Personen im Zusammenhang mit dieser Entsendung den Frauen oder den Männern zuordnen. ⁵Bei Auswahl und Besetzung der Posten der oder des Vorsitzenden des Medienrats und deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin ist die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen herzustellen.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

zu § 1

Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes

zu Nr. 1 Buchst. a: Art. 5a Abs. 1

Durch die Änderungen in Art. 5a Abs. 1 finden manche der Inkompatibilitätsregelungen auch auf die, bisher davon ausgenommenen Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung und der kommunalen Spitzenverbände Anwendung. Denn dafür, dass die staatlichen und staatsnahen Mitglieder von sämtlichen „Inkompatibilitätsfällen“ ausgenommen sein sollen, gibt es keinerlei plausible Begründung.

Auch die Regelungslücke bei der Inkompatibilitätsregelung, die es bisher erlaubt, dass Angestellte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter oder auch privater Rundfunkveranstalter dem Rundfunk- oder Verwaltungsrat des BR angehören dürfen, wird durch die Änderung des Gesetzestextes geschlossen.

Hinsichtlich der Sperrzeitenregelung („Karenzfrist“) bewirkt die vorgesehene Änderung, dass künftig keine Karenzfrist mehr für einen Wechsel zwischen Rundfunk- und Medienrat beziehungsweise dem Wechsel von den Verwaltungsräten in die Gremien gilt. Dies dient dem Erhalt von medien- und rundfunkspezifischem Wissen und der Professionalisierung in den Gremien.

zu Nr. 1 Buchst. b: Art. 5a Abs. 2

Durch den neu eingefügten Absatz wird verhindert, dass Personen Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats sein können, deren wirtschaftliche oder sonstige Interessen geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Aufsichtsgremien zu gefährden.

zu Nr. 2: Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 5

Das aktuell große Übergewicht an Männern im Rundfunkrat belegt, dass es mit den bisherigen Bestimmungen im Rundfunkgesetz nicht gelungen ist, dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien näher zu kommen. Es ist somit nicht gelungen, den Vorgaben des BVerfG Folge zu leisten. Daher werden die Regelungen zur paritätischen Besetzung des Gremiums neu gefasst und bestehende Fehlanreize behoben.

zu Nr. 3: Art. 8

Die Änderung von Art. 8 setzt die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen innerhalb der Aufsichtsgremien um, indem eine paritätische Besetzung der Posten der Vorsitzenden der Ausschüsse vorgeschrieben wird.

zu § 2

Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes

zu Nr. 1 Buchst. a und b: Art. 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2

Durch die Änderungen in Art. 10 Abs. 4 finden die Inkompatibilitätsregelungen auch auf die, bisher davon ausgenommenen Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung und der kommunalen Spitzenverbände Anwendung. Denn dafür, dass die staatlichen und staatsnahen Mitglieder von sämtlichen „Inkompatibilitätsfällen“ ausgenommen sein sollen, gibt es keinerlei plausible Begründung.

Auch die Regelungslücke bei der Inkompatibilitätsregelung, die es bisher erlaubt, dass Angestellte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter oder auch privater Rundfunkveranstalter dem Medien- oder Verwaltungsrat der BLM angehören dürfen, wird durch die Änderung des Gesetzestextes geschlossen.

zu Nr. 1 Buchst. c: Art. 10 Abs. 4 Satz 3

Hinsichtlich der Sperrzeitenregelung („Karenzfrist“) bewirkt die vorgesehene Änderung, dass künftig keine Karenzfrist mehr für einen Wechsel zwischen Rundfunk- und Medienrat beziehungsweise dem Wechsel von den Verwaltungsräten in die Gremien gilt. Dies dient dem Erhalt von medien- und rundfunkspezifischem Wissen und der Professionalisierung in den Gremien.

zu Nr. 1 Buchst. d: Art. 10 Abs. 5 Sätze 4 bis 8

Durch die neu eingefügten Sätze wird verhindert, dass Personen Mitglieder des Medien- und Verwaltungsrats sein können, deren wirtschaftliche oder sonstige Interessen geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Aufsichtsgremien zu gefährden. Damit wird die bisherige Regelung, die bereits vorsieht, dass Mitglieder des Medienrats und Verwaltungsrats keine Sonderinteressen vertreten dürfen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden, differenziert und gestärkt.

zu Nr. 2: Art. 12 Abs. 4

Die Änderung von Art. 12 setzt die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen innerhalb der Aufsichtsgremien um, indem eine paritätische Besetzung der Posten der Vorsitzenden der Ausschüsse vorgeschrieben wird.

zu Nr. 3: Art. 13

Das aktuell große Übergewicht an Männern im Medienrat belegt, dass es mit den bisherigen Bestimmungen im Mediengesetz nicht gelungen ist, dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien näher zu kommen. Es ist somit nicht gelungen, den Vorgaben des BVerfG Folge zu leisten. Daher werden die Regelungen zur paritätischen Besetzung des Gremiums neu gefasst und bestehende Fehlanreize behoben.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Dr. Martin Runge

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Alex Dorow

Abg. Susanne Kurz

Abg. Uli Henkel

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Martina Fehlnner

Abg. Helmut Markwort

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Martin Runge u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 18/11416)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gibt es für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 11 Minuten Redezeit. – Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit für die Aussprache beträgt 32 Minuten. Als Erster hat der Kollege Dr. Runge für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen, geschätzter Herr Kollege Markwort! Der Anstoß für diese unsere Gesetzesinitiative war die Debatte um die Causa Helmut Markwort. Wir erinnern uns: An die Entsendung von Kollegen Markwort in den Rundfunkrat hat sich deutlich vernehmbare Kritik geknüpft. Die Kritik war auf zwei Punkte gegründet.

Zum einen wurde argumentiert, mit der Entsendung von Herrn Markwort sei deshalb gegen die im Rundfunkgesetz festgeschriebene Unvereinbarkeitsregelung verstoßen worden, weil Herr Markwort zuvor sozusagen als Beschäftigter beim Bayerischen Rundfunk tätig gewesen sei, Stichwort: Sonntagsstammtisch. Zum anderen wurde argumentiert, es gebe Bedenken aufgrund der langjährigen Tätigkeit Herrn Markworts im Mediensektor. So könne es zu Interessenkollisionen und einem Verstoß gegen das Unbefangenheitsprinzip kommen.

Ich führe letzteren Punkt ganz kurz aus. Anders als beispielsweise im ZDF-Staatsvertrag oder in Rundfunkgesetzen manch anderer Bundesländer gibt es weder im Bayerischen Rundfunkgesetz noch im Bayerischen Mediengesetz Bestimmungen zum Ausschluss bestimmter Personen aus den Gremien des Bayerischen Rundfunks bzw. der BLM wegen des Besorgnisses der Interessenkollision. Da gab es eine spannende Dis-

kussion, in der auf allgemeine Rechtsgrundsätze, auf Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips und auf Bestimmungen im Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen wurde. Immer wieder wurde auch die Rechtsfigur des bösen Scheins bemüht.

Was die erstgenannte Begründung, die um eine Sperrzeitenregelung ergänzte Unvereinbarkeitsregelung, die Inkompatibilitätsregelung, angeht, verweise ich auf eine Regelung im aktuellen Bayerischen Rundfunkgesetz, die allerdings nur für die sogenannten staatsfernen Mitglieder gilt. Das sind also nicht die Mitglieder, die vom Landtag, den kommunalen Spitzenverbänden oder der Staatsregierung entsandt werden. Letztlich muss man sagen, dass sowohl die Benennung von Herrn Markwort durch die FDP-Fraktion als auch die Entsendung durch den Landtag formaljuristisch völlig korrekt waren. Das musste jeder feststellen, der das Gesetz gelesen hat. Auf einem anderen Blatt steht, ob die Benennung glücklich und opportun war.

In der Folge war der Rundfunkrat juristisch alles andere als gut beraten. Ich würde sogar sagen, dass er falsch beraten war. Das ging schon – noch in der alten Besetzung – mit dem Ausschuss für Grundsatz- und Medienpolitik los. Das war im Januar 2019 und setzte sich dann in mehreren Sitzungen des Plenums wie auch der Ausschüsse fort. Da hieß es beispielsweise, eine Abberufung sei leicht möglich. Wenn der Landtag berufen könne, müsse er auch wieder abberufen können. Es wurden viele andere Argumente vorgetragen, die so einfach nicht gestimmt haben, weil es im Bayerischen Rundfunkgesetz eben eine Lücke oder Fehlstelle gab.

Vor allem von den nicht staatsnahen Gruppierungen und Organisationen wurde immer kommuniziert, der Landtag möge das Gesetz doch relativ rasch ändern und an die neue Situation anpassen. Da sind wir jetzt.

Unser ganz konkreter Aufschlag: Den Hintergrund der Gesetzesänderung des Landtags im Dezember 2016 bildete das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag. Die Richter haben in diesem Urteil aus der Verpflichtung zur Vielfaltssicherung und daraus folgend aus der Verpflichtung zur Staatsferne allgemeine Regeln

zur Organisation der Rundfunkanstalten aufgestellt und Grundsätze zur Besetzung der Gremien und Rundfunkanstalten abgeleitet. Unter anderem – das ist ja bekannt – wurde gesagt, maximal ein Drittel der Mitglieder in den Gremien dürfe dem sogenannten staatsnahen Sektor zugeordnet sein. Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Gremien aktuell und plural zu besetzen seien. Ganz, ganz wichtig: Daneben gab es auch noch mal den eindeutigen Hinweis auf gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter.

Der Bayerische Landtag hat dann im Dezember 2016 das neue Rundfunk- und Mediengesetz beschlossen. Die Entwürfe hatte die Staatsregierung vorgelegt. Es wurde gesagt, damit würden die vom Verfassungsgericht abgeleiteten Regeln zur Besetzung der Gremien übernommen. Wie wir meinen, gibt es aber einige Fehlstellen und Schief-lagen.

Erstens, ich hatte das schon kurz erwähnt: Anders als der ZDF-Staatsvertrag und mehrere Rundfunkgesetze anderer Bundesländer enthalten unsere gesetzlichen Regelungen eben keine Bestimmungen zum Ausschluss bestimmter Personen aus den Gremien von BR oder BLM aufgrund der Besorgnis von Interessenkollisionen. Das gilt es nachzuholen, diese Lücke gilt es unseres Erachtens zu schließen.

Zweitens gab es – und es gibt sie auch noch – die Unvereinbarkeitsregelung, ergänzt um die Sperrzeitenregelung, welche beispielsweise Angestellte oder sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BR betrifft; ich rede jetzt mal vom Rundfunkrat. Solche Mitarbeiter dürfen nicht im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks sitzen. Diesbezüglich gibt es eine Karenzfrist von 18 Monaten. Diese Regelung bezieht sich allerdings ganz klar auf die Mitglieder, die von den sogenannten staatsfernen Organisationen und Gruppierungen entsandt werden. Sie bezieht sich also nicht auf den Landtag, nicht auf die Staatsregierung und nicht auf die kommunalen Spitzenverbände. Wir meinen, dass es für diese Ausnahmen keinerlei plausible Begründung gibt. Die Ausnahmen sollen deshalb entfernt werden. Wir haben die konkreten Artikelnummern aufgeführt.

Eine weitere Bestimmung wollen wir sogar entschärfen. Wir meinen, es ist nicht zielführend, dass es eine Karenzfrist vom Wechsel vom Medienrat in den Rundfunkrat und vice versa gibt. Auch hier soll bisher eine Frist von 18 Monaten eingehalten werden. – Unsere Begründung: In den entsendenden Organisationen und Stellen – das sind die bedeutsamen politischen und weltanschaulichen Gruppen sowie die staatsnahen Gruppierungen und Institutionen – gibt es doch nicht jede Menge an Menschen, die medienaffin sind und sich da reingearbeitet haben. Wir sehen kein Problem darin, wenn übergangslos vom Rundfunkrat in den Medienrat und umgekehrt gewechselt werden kann.

Was die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen in den Gremien anbelangt, so hat die Staatsregierung in ihrem Entwurf vom Dezember 2016 unter der Überschrift "Lösung" geschrieben: "Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt." – Wir müssen allerdings klar sagen, dass das nicht durchweg gelungen ist. Das ist vor allem auch sehr, sehr lückenhaft.

Ich bringe einige wenige Punkte. Unseres Erachtens ist hier eine ganz wesentliche Fehlstelle, dass es sowohl im Rundfunkgesetz als auch im Mediengesetz keinerlei Regelungen gibt, was die gleichberechtigte Teilhabe bei der Besetzung von Posten innerhalb der Gremien anbelangt. Im Rundfunkrat haben wir beispielsweise einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es gibt drei Ausschüsse mit wiederum Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden. All diese acht Posten sind mit Männern besetzt. Es gibt hier also eine große Lücke. Wir sollten hier eine neue Regelung finden.

Daneben sind auch die Vorgaben zur geschlechterparitätischen Entsendung in die Gremien an sich durch Ausnahmeregelungen massiv aufgeweicht. Das sieht zurzeit so aus: Die Gruppierung, die nur einen entsendet, sollte eigentlich alternierend einmal einen Mann und dann eine Frau entsenden. Wenn das nach Meinung der Gruppierung nicht möglich ist, dann müssen sie das melden und auch genau begründen.

Jetzt hatten wir seit Inkrafttreten des Gesetzes häufig diesen Wechsel. In der Regel war es so, dass Männern auch Männer nachgefolgt sind. Wenn dann in der Begründung beispielsweise der Wirtschaftskammern zu lesen ist, es tut uns leid, wir haben ausschließlich Männer als Hauptgeschäftsführer, dann ist das in zweierlei Hinsicht zu kritisieren: Einmal könnten sie ja auch andere entsenden, sie müssen nicht unbedingt ihre Hauptgeschäftsführer entsenden, und zweitens kann das ja auch ein Anschubser, ein Anreiz sein, die Position des Hauptgeschäftsführers, der Hauptgeschäftsführerin, mit einer Dame zu besetzen.

Grundsätzlich ist uns dann auch noch aufgefallen, dass beide Gesetzestexte sprachlich zu überarbeiten sind. Selbst bei den Gleichstellungsregelungen wird das generische Maskulin verwendet. Es heißt beispielsweise "ein weiblicher Vertreter".

(Heiterkeit)

Es müsste uns allen jedoch bewusst sein, das sind ja die Fakten – Herr Freller, jetzt sind Sie der Präsident, aber vorhin war noch die Präsidentin da –, dass es eine Präsidentin gibt. Also kann es nicht immer nur heißen "der Präsident, der Vorsitzende", es kann auch weibliche Vorsitzende geben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Also sollte auch das anders formuliert werden. Wie gesagt: Das war ein erster Aufschlag für die notwendigen Änderungen in zwei wesentlichen Feldern. Das eine sind die Inkompatibilitätsregelungen, mehrfach aufgeblättert, die überarbeitet und nachgeschärft gehören, und das andere sind die Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe, wie diese auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 festgelegt und vorgegeben worden sind. – Herzlichen Dank. Wir freuen uns auf interessante Beratungen in den Ausschüssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Herrn Abgeordneten Dr. Runge.

(Zuruf von der AfD)

Dr. Martin Runge (GRÜNE): – Das war der erste vernünftige Zwischenruf von Ihnen.

(Zurufe)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Mit Maske, alles klar. – Jetzt hat der Kollege Alex Dorow das Wort. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Alex Dorow (CSU): Verehrter Kollege Runge! Ich begrüße jetzt mit "wertes Präsidium", nachdem es gewechselt hat. Ich hoffe, dass ich damit dem Ansinnen Genüge getan habe. Also:

Wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im März 2014 haben wir vor vier Jahren in der Tat ausführlich über die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien diskutiert. Das Bundesverfassungsgericht hatte aus den Verpflichtungen zur Vielfaltssicherung und zur Staatsferne ganz allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten abgeleitet. Wir haben damals in der Tat, Herr Kollege Runge, eine Lösung erarbeitet, deren Inhalt unter anderem war, dass der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Gremienmitglieder nicht überschreiten darf und dass staatliche bzw. staatsnahe Mitglieder mittels einer Inkompatibilitätsregelung von den staatsfernen Sitzen ausgeschlossen werden.

Damals in der Diskussion im Jahr 2016, vor vier Jahren, habe ich betont, dass es als Anspruch selbstverständlich sein sollte, dass Frauen und Männer bei der Besetzung gleichermaßen berücksichtigt werden sollen. Wenn ein neues Mitglied entsandt wird, dann soll einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen ein Mann nachfolgen. Es wurden auch Ausnahmeregelungen geschaffen – Kollege Runge hat darauf hingewiesen –, um ein Mindestmaß an Flexibilität und Entsendungsautonomie für die

jeweilige Organisation zu erhalten. Ich bin auch nach wie vor davon überzeugt, dass eine Organisation nur bei wirklich unabweisbaren Gründen eine öffentliche Begründung abgeben soll, warum sie der gesetzlichen Leitentscheidung nicht entsprechen kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der grünen Fraktion, Sie kritisieren, dass der Frauenanteil nach dieser Änderung immer noch zu gering ist, und wollen hier jetzt schon nachbessern. Zudem wollen Sie verpflichtend nach jeder Amtsperiode einen Wechsel bei der Besetzung durch Mann und Frau. Meine herzliche Bitte: Lassen Sie uns nicht vergessen, dass wir seit der Neuregelung erst eine Neubesetzung der Gremien hatten. Wir haben die Vorgaben, dass bei einem Wechsel bei der Entsendung der Gremienmitglieder von Mann auf Frau und umgekehrt abgewechselt werden soll und dass bei mehreren Vertretern eine paritätische Besetzung verbindlich vorgesehen ist.

Mit der neuen Amtsperiode sind aber gar nicht alle Plätze neu besetzt worden. Das ist auch gut und sinnvoll, weil wir ja auch auf den Erfahrungsschatz der Gremienmitglieder bauen wollen. Trotzdem sehen wir einen ersten Erfolg. Ich betone: einen ersten Erfolg. Mit dem Beginn der neuen Amtsperiode hat sich der Frauenanteil im Rundfunkrat von 21 % auf 32 % und im Medienrat von 23 % auf 30 % erhöht. Das ist ein erster wichtiger Schritt, jedoch weiter ausbaufähig. Dem widerspreche ich nicht, aber es ist der richtige Weg. Wir sollten der Entwicklung auch weiter etwas Zeit geben.

Wir haben eine klare Vorgabe mit paritätischer Besetzung bzw. alternierender Besetzung gemacht und dies als Soll-Regelung formuliert, das heißt, dass es nur in begründeten Einzelfällen Ausnahmen geben soll. Wir haben nach gerade mal einer Neubesetzung auch keinerlei Anhaltspunkte, dass dies nicht ausreichend wäre.

Ihre Forderung nach einer zwingenden Abwechslung nach jeder Amtsperiode würde auch bedeuten – ich bitte, das auch zu berücksichtigen –, dass jeder nach nur einer Amtszeit wieder ausscheiden müsste. Dabei würde jeglicher Erfahrungsschatz, den wir auch als Wert brauchen, verloren gehen. Dass es zu keiner Versteinerung im Gre-

mium kommen soll, haben wir damals bereits formuliert und festgehalten, indem wir die Amtszeiten begrenzt haben. Dies war auf die Zukunft bezogen, und daran, meine ich, sollten wir zunächst nichts ändern.

Neben der Geschlechtergerechtigkeit müssen wir auch die Bedeutung anderer Zielsetzungen wie ein Mindestmaß an Kontinuität, an Erfahrung für eine effektive Kontrolle und für eine gute Arbeit berücksichtigen. Anders würden wir die Gremien nicht stärken, sondern schwächen.

Ich bin der Meinung, dass hiervon sowohl neue Mitglieder im Gremium profitieren als auch die Gremien insgesamt, weil einerseits frischer Wind hereinkommt und andererseits auf die Erfahrung und Kompetenz anderer aufgebaut werden kann. Beides ist wichtig. Ich sehe darin auch einen Grund für den aktuell noch höheren Männeranteil bei der Besetzung der Gremienvorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden. Dies wird und soll sich aber in den kommenden Jahren weiter ändern, da nach und nach mehr Frauen in die Gremien entsandt werden und diese auch den Vorsitz übernehmen können.

Bei ehrenamtlichen Funktionen müssen wir bitte immer im Blick behalten, dass die Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Verfügung stehen, bereit und auch in der Lage sind, diese zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen, begrenzt ist. Geben wir doch bitte auch den Organisationen, bei denen bisher keine Frauen in Führungspositionen waren, die zur Bestellung in die Rundfunkgremien verfügbar und bereit gewesen wären, die nötige Zeit zur Anpassung.

Bezüglich der Berücksichtigung der Frauen in den Vorständen der Gremien sollten wir zumindest offen in den Ausschüssen diskutieren, ob und inwiefern wir dies festschreiben müssen.

Wir haben seinerzeit eine regelmäßige Evaluation mit aufgenommen. Aufgrund der schnellen Veränderung habe ich schon damals angemerkt, dass ein kürzerer Zeitraum als alle zehn Jahre, nämlich nach zwei Amtsperioden, sinnvoll ist.

Ausgerechnet bei der letzten Entsendung der Vertreter des Bayerischen Landtags in den Rundfunk- und Medienrat wurde eine Lücke offengelegt – Herr Kollege Runge, Sie haben es angesprochen. Die Entsendung eines Kollegen aus der FDP-Fraktion hatte erneut Fragen und mögliche Interessenkollisionen aufgeworfen. Der Rundfunkrat hatte die Entsendung mit Verweis auf eine laufende Karenzzeit als ehemaliger Mitarbeiter des BR und eine mögliche Interessenkollision wegen Beteiligung an privaten Rundfunkanbietern zunächst abgelehnt. Der Rundfunkrat hatte die Landtagsfraktionen auf einen entsprechenden Anpassungsbedarf im Bayerischen Rundfunkgesetz hingewiesen. Dies sehen wir bezüglich der Inkompatibilität grundsätzlich ebenso, aber nicht wegen dieses Einzelfalls.

Dieser Fall hat deutlich gemacht, dass grundsätzlich eine klarstellende Anpassung sinnvoll ist, dass die Gründe der Unvereinbarkeit auch für staatliche und staatsnahe Vertreter in den Gremien gelten müssen und dass die Arbeit in den Gremien frei von kollidierenden, auch nur möglicherweise kollidierenden Interessen bleiben muss.

Bei der Gesetzesänderung 2016 hatten wir auch die Ausschlussgründe, die sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Begrenzung des Anteils der staatlichen und staatsnahen Vertreter ergeben, und die bestehenden Regelungen zusammengefasst. Keine Organisation sollte aus Gründen der Staatsferne künftig Vertreter entsenden können, die zugleich dem staatlichen oder staatsnahen Bereich zuzuordnen sind. Es war dabei aber keinesfalls beabsichtigt, dass dieser Ausschluss hinsichtlich der Angestellten oder ständigen Mitarbeiter des BR sowie der Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieters oder einer Landesmedienanstalt angehören, nicht gelten soll, wenn es sich um Vertreter des Landtags, der Staatsregierung oder der kommunalen Spitzenverbände handelt. Die bisherige Regelung kann aber leider so verstanden werden. Dies wurde im Gesetzgebungsverfahren damals von keinem von uns so erkannt, auch nicht von der Opposition; jedenfalls hat das keiner angesprochen. Es ist also grundsätzlich sinnvoll, hier eine entsprechende Klarstellung zu verankern. Interessenkollisionen und Befangenheiten müssen vermie-

den werden. Eine Sonderstellung der staatlichen und staatsnahen Vertreter ist sachlich auch keinesfalls begründbar.

Interessenkollisionen können sich beispielsweise durch eine Stellung als Anteilseigner, als Mitgesellschafter oder Geschäftsführer eines privaten Rundfunkunternehmens, das unmittelbar mit dem BR im publizistischen Wettbewerb steht, ergeben. Eine Erweiterung der Inkompatibilitätsgründe ist daher auf alle Fälle diskussionswürdig. Hier bedarf es aber nach unserer Auffassung einer differenzierten und keiner pauschalierten Betrachtung, da es schon Fälle geben kann, in denen eine tatsächliche Interessenkollision nahezu ausgeschlossen ist.

Widersprüchlich ist in diesem Entwurf beispielsweise, dass die Kollisionsvorschrift auf alle Aufsichtsgremien angewandt werden soll. Im Verwaltungsrat der BLM sieht das Gesetz aus guten Gründen bisher auch Sitze für Vertreter der Anbieterseite vor. Hierbei sind wirtschaftliche Interessen des eigenen Medienunternehmens im Spiel, was zu deren Ausschluss führen würde, was aber kaum gewollt sein kann.

Kolleginnen und Kollegen, die Gesetzesänderung im Jahr 2016 hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Staatsferne, Aktualität der Zusammensetzung, Geschlechterparität und Vielfaltssicherung vollumfänglich umgesetzt. Wir hatten als Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum und haben diesen in zulässiger und vertretbarer Weise genutzt. Vielleicht sollten wir nicht mehrfach punktuelle Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Mediengesetzes zu einzelnen Themen vornehmen, sondern zunächst den Anpassungsbedarf insgesamt feststellen und dies – so meine Bitte – in möglichst einem einzigen Änderungsgesetz abarbeiten.

Auch die Staatsregierung wird in Abstimmung mit den Regierungsfractionen aus CSU und FREIEN WÄHLERN zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Rundfunk- und des Mediengesetzes vorlegen. Dabei werden selbstverständlich auch diese Themen aufgegriffen.

Ich freue mich auf einen ausführlichen Austausch und die gemeinsame Diskussion im Ausschuss, weil ich überzeugt davon bin, dass wir hierzu gute Anpassungen erarbeiten werden.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Dorow. – Ich bitte, noch am Pult zu bleiben. Es gibt noch eine Zwischenbemerkung der Frau Abgeordneten Kurz von den GRÜNEN. Bitte schön, Frau Kollegin.

Susanne Kurz (GRÜNE): Herr Kollege Dorow, ich finde es sehr schön, dass Sie sagen, man müsse das zeitnah noch einmal groß regeln; denn Ihr Kollege Herr Kreuzer hat hier, wohlgemerkt bereits am 7. Februar 2019 – ich habe das Protokoll hier –, gesagt, der Bayerische Landtag solle das Bayerische Rundfunkgesetz im Übrigen relativ schnell anpassen; er wolle dabei auf die anderen Fraktionen zugehen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie das tatsächlich sehr zeitnah regelten. Ich hoffe, die CSU ist nicht immer im Zweijahresrhythmus schnell, sondern manchmal auch schneller.

Es ist schön, dass Sie sagen, die Klarstellung der Unvereinbarkeitsregel sei sinnvoll. Da können wir natürlich mitgehen. Ich glaube aber, dass Sie unsere Ausführungen zur Geschlechtergerechtigkeit nicht gelesen oder nicht verstanden haben. Im Gesetzentwurf geht es überhaupt nicht darum, nach jeder Amtszeit, sondern nur bei jeder Neubesetzung anzupassen. Ist Ihnen das klar, und wenn ja, wie ist denn dann Ihre Haltung dazu, wenn es um die Neubesetzung geht?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Dorow, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Alex Dorow (CSU): Es war mir schon klar, ich bin allerdings der Meinung, dass wir das in einen Gesamtkontext einbinden müssen. Es ist, glaube ich, nicht sinnvoll, wenn wir die Geschlechtergerechtigkeit als Einzelpunkt betrachten. Deswegen war meine

Hoffnung, dass wir das gemeinsam im Ausschuss entsprechend fassen können. Ich habe ja gesagt, dazu sind wir willens und in der Lage, und ich denke, wir werden das auch schaffen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Wir bedanken uns auch bei Ihnen für Ihren Beitrag. – Ich darf als nächsten Redner den Kollegen Uli Henkel von der AfD-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Henkel, Sie haben das Wort, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Verehrtes Präsidium, geschätzte Kollegen! Dass beim Öffentlich-Rechtlichen einiges im Argen liegt, ist bekannt, und auch der Bayerische Rundfunk bildet bedauerlicherweise keine Ausnahme, weshalb es die AfD-Fraktion sehr freut, wenn die GRÜNEN daran arbeiten, einen besseren, gerechteren und vor allem unabhängigeren BR zu schaffen, gilt es ja, etliches wieder ins Lot zu bringen, angefangen bei einem endlich fairen Bezahlmodell bis hin zur überfälligen Ausbalancierung der dramatischen politisch-ideologischen Schlagseite. Wobei, am Letztgenannten haben Sie natürlich als wesentliche Nutznießer leider kein gesteigertes Interesse.

Über den ersten Abschnitt Ihres Gesetzentwurfs kann man also heute durchaus ernsthaft diskutieren, beschäftigt sich selbiger ja im Wesentlichen mit einer im Bayerischen Rundfunkgesetz und auch im Mediengesetz bestehenden Lücke bei den Inkompatibilitätsregelungen, welche es aktuell zum Beispiel noch erlauben, dass Angestellte und Mitarbeiter privater und auch öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten dem BR-Rundfunkrat bzw. dem Verwaltungsrat angehören. Das ist sicherlich kein Thema, welches man im Vergleich mit den anderen Problemen der Öffentlich-Rechtlichen als brandaktuell und gefährlich bezeichnen müsste. Mit Blick auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 25. März 2014 ist das Thema aber durchaus regelungsbedürftig.

Es gibt auch keine Begründung dafür, staatliche und staatsnahe Mitglieder von sämtlichen Inkompatibilitätsregelungen – wie zum Beispiel Karenzregelungen – auszunehmen. Die anwesenden Insider hier im Raum wissen, dass ich nun über die Causa mei-

nes geschätzten Rundfunkratskollegen Markwort spreche. Auch die beabsichtigte Herausnahme von Mitgliedern anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Landesmedienanstalten aus bisher gültigen Karenzzeiten bei einem Wechsel von dem einen in das andere Gremium ist heute für uns jedenfalls klar zustimmungsfähig.

Kommen wir nun zum humoristischen Teil Ihres Änderungsentwurfs und damit zum Thema Quote. Nein, es braucht auch beim BR keine unter allen Umständen verbindliche Quotenregelung zugunsten von Frauen, auch wenn Frau Schulze, die heute nicht da ist, ja sogar stolz darauf ist, selbst Quotenfrau zu sein.

(Zuruf)

Wir von der AfD dagegen wollen, dass jede Stelle mit dem kompetentesten verfügbaren Kandidaten, egal ob männlich oder weiblich – upps, jetzt hätte ich fast "divers" vergessen! –, und nicht entlang völlig sachfremder Kriterien wie etwa der Frage, ob ein Kandidat Kinder gebären kann oder nicht, besetzt wird.

(Zuruf)

Wahrscheinlich tut man Ihnen aber ohnehin unrecht, wenn man hinter diesem Teil Ihres Antrags ideologische Borniertheit vermutet. Das grüne Engagement für die Quote verstehe ich persönlich vielmehr als feinsinnige Ironie. Wie sonst kann man es denn bewerten, dass die Partei, die das Geschlecht doch lediglich als ein soziales Konstrukt empfindet, das sich im Prinzip auch jederzeit ändern kann, gleichzeitig allerorten für diese Parité kämpft? Selbst wenn es denn eine Frauenquote gäbe, so würde es in der genderfluiden grünen Welt doch lediglich eines kleinen Sinneswandels beim Bewerber bedürfen, um aus diesem ruck, zuck eine Bewerberin zu machen. Also, meine Herren, beim nächsten Mal einfach die High Heels angezogen! Dann klappt's sicherlich auch mit der Intendantur. – Wobei, nach grüner Logik müsste es eigentlich schon ausreichen, wenn sich ein Kandidat bei der nächsten Wahl als Frau fühlt.

Ich komme zum Schluss. Ob ideologische Borniertheit oder feinsinnige Ironie, aufgrund des Parité-Teils dieses Entwurfs kann sich die AfD-Fraktion diesem heute selbstverständlich nicht anschließen.

(Zuruf: Oh!)

Sollten Sie sich hier und jetzt aber dazu durchringen können, diesen Parité-Teil einfach zu kippen, dann kann Ihr Antrag heute sicherlich mit breiter Unterstützung rechnen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Henkel. – Ich darf dann die einzige Frau, die zu diesem Tagesordnungspunkt spricht, Frau Martina Fehner, aufrufen. – Entschuldigung. Herr Bernhard Pohl erhält zunächst das Wort.

(Zurufe)

In diesem Fall heißt es nicht "ladies first", sondern die nächste Worterteilung gilt den FREIEN WÄHLERN.

(Zurufe)

– Aber es war sehr höflich.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Medienrecht hat andernorts eine große Sprengkraft. In Sachsen-Anhalt hängt eine Koalition am seidenen Faden, weil sie sich über die Erhöhung der Rundfunkgebühren möglicherweise nicht einigen kann. Das ist hier in Bayern etwas entspannter. Dennoch ist das Thema wichtig und muss diskutiert werden.

Es geht um zwei Punkte. Einmal geht es um die Frage der Inkompatibilität, der Staatsferne der Aufsichtsgremien. Das Bundesverfassungsgericht hat da klare Vorgaben gemacht. Dieses Hohe Haus hat den Auftrag, diese klaren Vorgaben umzusetzen. Ich

denke, es gibt hier momentan eine gute Grundlage. Wir haben sie gut umgesetzt, allerdings – Kollege Dorow hat es angekündigt – wird hier auch nachgebessert werden.

Die Inkompatibilität ist genau wie das Wort eine durchaus schwierige Angelegenheit, weil man es eben nicht so ganz platt regeln kann, dass man sagt: Jeder, der in irgendeiner Verbindung zum privaten Rundfunk steht, hat in einem Aufsichtsgremium des öffentlichen Rundfunks nichts zu suchen.

Ich komme jetzt zum eigentlichen Hauptpunkt des Gesetzentwurfs der GRÜNEN; das ist die Frage der Geschlechterparität. Die Geschlechterparität ist nach Ihrer Meinung nicht ausreichend abgebildet. Ich fange mal mit der Zielsetzung an. Die Zielsetzung lautet, dass man eine vergleichbar starke Besetzung der Gremien mit männlichen und weiblichen Mitgliedern hat und – das finde ich schon wichtig zu betonen – dass sie nicht nur einfach drinsitzen, sondern auch Funktionsämter bekleiden. Sie haben gesagt, es ist notwendig, die geschlechterspezifischen Charakteristika stärker zur Geltung zu bringen.

Erstens. Die Quote ist das eine. Ich denke, eine Quote ist grundsätzlich ungeeignet, weil wir Befähigung, Erfahrung, Eignung als Kriterien haben. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Gremien auffällig stark in einer bestimmten Weise besetzt sind – 80 % Männer oder 80 % Frauen –, dann muss man schon sehr genau hinschauen, warum das der Fall ist. Es kann natürlich sein, dass sich Frauen oder Männer für einen bestimmten Posten grundsätzlich nicht interessieren. Wenn das der Fall ist, dann müssen wir uns darüber Gedanken machen, ob die Anforderungen richtig sind oder ob es vielleicht an uns ist, hier Anreize zu setzen.

Zweitens. Wenn bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen – in diesem Fall muss man tatsächlich die weibliche Form benutzen – regelmäßig Männer zum Zuge kommen, dann kann das entweder daran liegen, dass die Gremien willkürlich entscheiden, oder daran, dass die Entscheidungskriterien nicht passen, also überdacht werden müssen. Das wäre aus meiner Sicht der richtige Weg, um das zu schaffen,

was Sie wünschen und was auch richtig ist, nämlich, dass der Anteil von Männern und Frauen in diesen Gremien gleich groß wird. Darüber müssen wir uns Gedanken machen; denn ich glaube, auch Ihre Fraktion will nicht einfach eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen nur, damit die Geschlechter da und dort gleich abgebildet sind. Auch Sie wollen ja die Besten haben. Das heißt natürlich auch, dass wir von den Frauen die Besten und auch von den Männern die Besten brauchen.

Wir brauchen deshalb das Prinzip aus Befähigung, Erfahrung und Eignung als obersten Grundsatz. Wir müssen aber genau hinschauen, ob dieser Grundsatz auch gewahrt ist. Sollvorschriften sind deshalb hier sehr tauglich. Man muss, wenn man von diesem Grundsatz abweicht, das sehr genau begründen. Es kann aber nicht sein, dass eine Geschlechterparität höherwertig ist, mehr wirkt und stärker gewichtet wird als Befähigung, Erfahrung und Eignung. Ich erwarte deswegen spannende Beratungen in den Ausschüssen. Das Parlament wird das Ganze intensiv beraten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Pohl. – Als nächster Rednerin erteile ich der Abgeordneten Martina Fehlner für die SPD-Fraktion das Wort, bitte schön. Sie sind die einzige Frau, die zu diesem Tagesordnungspunkt spricht.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Halten wir noch einmal fest: Durch das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2014 zur Rundfunkaufsicht in Deutschland im Hinblick auf die gebotene Staatsferne, die Vielfalt und die Transparenz der Gremien hatte der Bayerische Landtag im März 2016 die Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes beschlossen. Das Gericht hatte für diese Gesetzesänderung entsprechende Vorgaben gemacht und ein deutliches Signal in Richtung Staatsferne gegeben und auch weitere klare Grenzen gezogen.

Das Gericht verlangte vor allem, dass Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen unseres Gemeinwesens Zugang zu den Rundfunkaufsichtsgremien erhalten; dass neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden; dass einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven entgegenzuwirken ist; dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder begrenzt wird; dass die Gleichstellung von Frauen und Männern vollzogen wird und dass wirksame Inkompatibilitätsregelungen und Karenzzeitregelungen getroffen werden.

Diese Richtlinien wurden allerdings aus unserer Sicht nicht in allen Fällen angemessen umgesetzt. Der Rundfunkrat und der Medienrat wurden zwar mit der Gesetzesänderung jeweils um 3 Mitglieder von 47 auf 50 Mitglieder erweitert. Auch wurden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt. Auch Inkompatibilitätsregelungen wurden für die staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrates und des Medienrates sowie des Verwaltungsrates geschaffen. Doch insbesondere die staatlichen und staatsnahen Mitglieder haben ihre Sitze behalten – gerade das wollte man ja vermeiden!

In den Gremien fehlen aus unserer Sicht weiterhin wichtige, bisher völlig unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel die Wohlfahrtsverbände, die Menschenrechtsorganisationen, der Landessenorenrat oder Verbraucherschutzverbände. Wir sind deshalb nach wie vor der Meinung: Die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Vielfalt erfordert mehr als das, was mit der Gesetzesänderung 2016 beschlossen wurde. Deshalb sollte hier nachgebessert werden.

Unser Vorschlag war schon damals, die Gremien maßvoll auf 55 Sitze zu erweitern. Wichtige gesellschaftliche Kräfte, Strömungen und Minderheiten können nur so eine echte Chance zur Mitwirkung erhalten, und die Gremien können dadurch die tatsächliche Breite der gesellschaftlichen Kräfte repräsentieren.

Wir erachten eine prozentual verkleinerte Bank für Vertreter der politischen Parteien daher weiterhin als richtig. Das bedeutet eine Reduzierung von bisher 13 auf nur noch 8 Mitglieder aus dem Landtag.

Last but not least: Innerhalb der Gremien muss natürlich die Frauenquote bei der Besetzung der Ausschussvorsitzenden gesetzlich geregelt werden. Vor allem bei den Inkompatibilitätsregelungen besteht auch nach Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes Regelungsbedarf, damit die Unbefangenheit der Gremiumsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinheit gewahrt bleibt und Interessenkollisionen vermieden werden, die insbesondere durch enge Beziehungen zu Rundfunkunternehmen oder Teilhaberschaften an Rundfunkunternehmen oder deren Zusammenschlüssen entstehen können.

Ferner ist aus unserer Sicht noch einmal zu prüfen, welche Auswirkungen das Erlöschen der Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Medienrat bei einer Interessenkollision auf den Entsendebeschluss des Bayerischen Landtags hat. Wir werden darüber aber noch ausführlich und intensiv im Ausschuss beraten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Abgeordnete Fehlner. – Ich darf als nächsten Redner den Abgeordneten Helmut Markwort für FDP-Fraktion aufrufen. Herr Abgeordneter Markwort, Sie haben das Wort.

Helmut Markwort (FDP): Geschätztes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der GRÜNEN ist ein kleiner Versuch zu einem großen Thema. Sie zählen im Rundfunkrat die Männer und die Frauen – das macht Sinn; nur 32 % der Mitglieder sind weiblich –, ansonsten scheinen die GRÜNEN mit der Zusammensetzung dieses Gremiums zufrieden zu sein. Sie suchen nur Interessenkollisionen; die lassen sich massenweise konstruieren.

Zunächst einmal vertreten die Mitglieder des Rundfunkrats die Interessen der Organisationen, die sie entsandt haben. Die Mitgliederliste des Rundfunkrats liest sich wie ein Auszug aus dem bayerischen Lobby-Register. Aber wer vertritt die Interessen der Allgemeinheit, des Publikums, der Beitragszahler?

Die GRÜNEN wollen Mitglieder aus dem Rundfunkrat ausschließen, wir wollen ihn öffnen für Gruppen, die wirklich und aktuell gesellschaftlich relevant sind. Die GRÜNEN stört offenbar überhaupt nicht das Übergewicht der Kirchen im Rundfunkrat, das seit Langem nicht mehr zeitgemäß ist. Jeder dritte Bürger in Bayern gehört keiner der christlichen Kirchen an. Diese große Bürgergruppe ist im Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks nicht vertreten. Das Symbol dieser Schieflage ist die ARD-Sendung "Das Wort zum Sonntag". Seit mehr als 66 Jahren dürfen die katholische und die evangelische Kirche zu einem Publikum predigen, das ihnen in Deutschland fast zur Hälfte nicht angehört. Das ist einseitig, tendenziös und im Jahre 2020 nicht mehr zu rechtfertigen. Wenn man diese Verkündigungssendung beibehalten will, muss sie auch für andere weltanschauliche Gruppen geöffnet werden.

(Beifall bei der FDP)

Auch konfessionslose Gruppen, zum Beispiel der Bund für Geistesfreiheit oder die Giordano-Bruno-Stiftung, müssen zu Wort kommen. Auch Kirchenkritiker müssen das Wort zum Sonntag sprechen dürfen; ihre Geisteshaltung muss auch im Rundfunkrat repräsentiert werden. Die Gremien von WDR und Radio Bremen sind hierin Vorbild.

Wenn aber der Rundfunkrat – was notwendig ist – neu zusammengesetzt wird, darf darüber nicht die Bayerische Staatsregierung entscheiden. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Staatsregierung regelmäßig die Zusammensetzung des Rundfunkrats prüft. Das widerspricht dem Gebot der Staatsferne, über die das Bundesverfassungsgericht mehrfach und eindeutig entschieden hat. Wir hier im Landtag müssen darüber entscheiden, welche weltanschaulichen und gesellschaftlich relevanten Gruppen in den Rundfunkrat gehören.

Es geht nicht um Lobby-Interessen; es geht um Aufsicht und Kontrolle. Die Zahl der Rundfunkräte ist mit der Zahl 50 nicht festgeschrieben; sie kann je nach unserer Auswahl höher oder niedriger ausfallen.

Alles, was ich über den Rundfunkrat gesagt habe, gilt auch für den Medienrat, der die privaten Anbieter beaufsichtigt. Dieses Gremium gibt es erst seit 1985, aber damals ist versäumt worden, die Zusammensetzung zu modernisieren. Das antiquierte Modell des Bayerischen Rundfunks wurde sklavisch nachgebildet.

Sie hören: Die Freien Demokraten wollen eine grundsätzliche Reform. Deswegen lehnen wir das Reförmchen der GRÜNEN ab. – Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Markwort, und stelle fest, dass keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenstimmen, dann ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Dr. Martin Runge u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 18/11416**

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Susanne Kurz**
Mitberichterstatter: **Alex Dorow**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 3. März 2021 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 18. März 2021 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 22. April 2021 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - SPD: Enthaltung
 - FDP: Ablehnung
- Ablehnung empfohlen.

Robert Brannekämper
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Dr. Martin Runge

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Ulrike Scharf

Abg. Uli Henkel

Abg. Alexander Hold

Abg. Martina Fehlner

Abg. Helmut Markwort

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 9** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Martin Runge u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 18/11416)**

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Dr. Martin Runge von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ziel und Inhalt unseres Gesetzentwurfs war und ist es, die Fehlstellen und Schief lagen im Bayerischen Rundfunkgesetz und im Bayerischen Mediengesetz zu entfernen, die diese im Zuge der Umsetzung des ZDF-Urteils erfahren haben. Ich betone das deswegen an dieser Stelle noch einmal, weil manche Wortbeiträge in den bisherigen Beratungen doch vermuten lassen, dass die jeweiligen Redner und Rednerinnen von etwas anderem ausgegangen sind. Manche der Debattenbeiträge waren schon sehr erstaunlich.

Auslöser unserer Initiative waren die Causa Helmut Markwort – Grüß Gott, Herr Markwort! – und die hierzu geführte Diskussion. Bekanntlich gab es ja massive Kritik an der Entsendung von Herrn Markwort in den Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks. Argumentiert wurde hier, dass die Mitgliedschaft von Herrn Markwort im Rundfunkrat aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit bei und für Unternehmen des privaten Rundfunks zu Interessenkollisionen und einem Verstoß gegen das Unbefangenheitsprinzip führen würde. An dieser Stelle ist auch noch einmal festzuhalten,

(Zuruf)

dass die Benennung und Entsendung von Helmut Markwort formaljuristisch korrekt war. Das ist einfach deswegen so, weil im Rundfunkgesetz die staatsnahen Rundfunkratsmitglieder von der entsprechenden Inkompatibilitätsregelung ausgenommen waren und weiterhin ausgenommen sind. Auch kein Geheimnis ist, dass es über diese Lücke im Gesetz dann bei vielen anderen Mitgliedern im Rundfunkrat große Empörung gab.

Ich komme noch einmal kurz auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag zurück. Das Bundesverfassungsgericht hat aus der Verpflichtung zur Vielfaltsicherung und daraus folgend zur Staatsferne allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten aufgestellt und Grundsätze zur Besetzung der Gremien der Rundfunkanstalten abgeleitet. Unter anderem wurde festgehalten, dass die Gremien maximal zu einem Drittel mit sogenannten staatlichen oder staatsnahen Mitgliedern besetzt sein dürfen. Was die sogenannten staatsfernen Mitglieder angeht, waren und sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die deren Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt bei der Ableitung der Grundsätze war die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den genannten Gremien. Der Bayerische Landtag hat dann im Dezember versucht, diese Grundsätze im Bayerischen Rundfunkgesetz und im Bayerischen Mediengesetz umzusetzen. Ich sage bewusst "versucht", weil man einfach sagen muss, dass die Umsetzung nicht durchweg gelungen ist.

Kolleginnen und Kollegen, ganz klar ist, dass nicht sämtliche Inkompatibilitätsregelungen für die staatlichen oder auch staatsnahen Mitglieder gelten können. Also, es funktioniert beispielsweise nicht, dass die von der Staatsregierung oder vom Landtag entsandten Mitglieder nicht staatsnah sind. Aber die Frage stellt sich schon: Weshalb sollen die genannten entsandten Personen von den einschlägigen Inkompatibilitätsbestimmungen befreit sein, wenn zum Beispiel kommerziell bedingte Interessenkonflikte zu befürchten sind?

Was die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Gremien anbelangt, so schreibt die Staatsregierung selber im Vorspann zu dem von ihr 2016 vorgelegten Gesetzentwurf unter der Überschrift "Lösung": "Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt." Allerdings muss man festhalten, dass auch die Bestimmungen zur Gleichstellung lückenhaft sind.

Ich bringe ein paar Beispiele. Wesentliche Fehlstelle ist, dass weder im Bayerischen Rundfunkgesetz noch im Bayerischen Mediengesetz Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei der Besetzung von Posten innerhalb der Gremien zu finden sind. Wir haben beim Bayerischen Rundfunk beispielsweise einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Plenums, und das Gleiche gilt für die drei Ausschüsse des Rundfunkrates. Es war schon sehr bemerkenswert, dass hier in den Ausschussdebatten von Rednern mehrerer Fraktionen Fachwissen, Befähigung und Kompetenz als Gegenpol zu einer Quotierung ins Feld geführt wurden. Das heißt, Frauen wurde und wird ganz grundsätzlich unterstellt, weniger Kompetenz und Eignung zu besitzen. Kolleginnen und Kollegen, das gehört sich nicht, und das ist auch schlichtweg Blödsinn.

Ein weiteres Beispiel: die Vorgaben zur geschlechterparitätischen Entsendung in die Gremien. Da gibt es viel zu viele Ausnahmeregelungen. Das heißt, es gibt zu viele Schlupflöcher. Auch da wieder ein konkretes Beispiel: Die Kammern müssten alternierend wechseln. Aber sie sagen: Tut uns leid, wir haben nur Männer als Hauptgeschäftsführer. Da könnte man erstens einwenden: Ihr müsst ja nicht unbedingt einen der Hauptgeschäftsführer entsenden, und zweitens wäre es vielleicht mal an der Zeit, dass eine Frau Hauptgeschäftsführerin einer der Kammern wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein weiterer Punkt, den ich noch kurz andeute: Es hapert auch gewaltig bei der Sprache. Es gibt nur "den Präsidenten", "den Vorsitzenden", und selbst bei der Gleichstel-

lungsregelung ist die Rede von dem weiblichen Vertreter. Auch das wollen wir mit diesem Gesetzentwurf gerne ändern.

Interessant waren die Argumentationen der Kollegen von der CSU in den Ausschussberatungen, mit denen gegen unseren Gesetzentwurf geredet wurde. Herr Dorow hat im federführenden Ausschuss angekündigt, die CSU könne nicht zustimmen, weil es fünf Punkte gäbe, die die Zustimmung nicht erlauben würden. Dann hat er diese Punkte benannt. Ich habe ziemlich gestaunt: In einem der Punkte komplette Zustimmung; da ging es um die Sperrfrist im Falle des Wechsels vom Rundfunk- in den Medienrat. In den anderen Punkten war auch partiell Zustimmung. Vielleicht ist es auch nicht ganz richtig, was das Protokoll hier wiedergegeben hat. Herr Dorow, Sie haben sich aber sehr genau mit unserem Gesetzentwurf auseinandergesetzt, was mich freut. Gleiches gilt auch für den Kollegen Alexander Hold.

Frau Kollegin Scharf, Sie sind auch hier. Sie haben im Wirtschaftsausschuss eine ganz interessante Bemerkung gemacht – ich zitiere jetzt aus dem Protokoll –:

Die Ausweitung der allgemeinen Inkompatibilitätsregelungen auf sogenannte staatsnahe Mitglieder sei grundsätzlich zu begrüßen. Eine Gesetzesänderung sei jedoch nicht notwendig, da die kritisierten Unterscheidungen bereits nach aktueller Gesetzeslage nicht bestünden.

Das ist schlichtweg falsch; denn dann hätten wir diese ganze Debatte überhaupt nicht führen müssen, dann wären wir auch nicht der falschen Rechtsmeinung der Juristen, die erst den Rundfunkrat beraten hatten, aufgesessen.

Interessant ist aber auch, dass beide CSU-Kollegen in ihren Reden darauf verweisen, die Staatsregierung würde eh schon einen Gesetzentwurf erarbeiten. Darauf kann man nur mit zwei Fragen antworten: Erstens, weshalb die Staatsregierung? Die hat doch das letzte Mal sauber gefuscht. Es war Ihr CSU-Fraktionsvorsitzender, der erklärt hat, der Bayerische Landtag werde das Gesetz rasch anpassen und er werde auf die einzelnen Fraktionen zugehen. Die zweite Frage: Weshalb erst jetzt? – Die Ansa-

ge von Herrn Kreuzer stammt aus dem Februar – aber nicht aus dem Februar 2021, nicht aus dem Februar 2020, sondern es war die Rundfunkratssitzung vom 7. Februar 2019. Das verstehe ich nicht unter rasch; seitdem sind mittlerweile gut zweieinhalb Jahre ins Land gezogen.

Aus anderen Fraktionen, Kolleginnen und Kollegen, kam die Ansage, der Gesetzentwurf sei nicht umfassend genug, es handele sich um ein "Reförmchen". Ich habe Ihnen anfangs erklärt, worum es ging: Es ging und geht uns darum, die Fehlstellen bei der Umsetzung des ZDF-Urteils zu beheben.

Was andere grundsätzliche Themen – Herr Markwort, ich spreche jetzt Sie direkt an – wie die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Organe des Rundfunkrats anbelangt, da waren es gerade wir GRÜNEN, die immer wieder Vorstöße gebracht haben, Anträge und Gesetzentwürfe. Beispiel eins: Gesetzentwurf vom 1. März 2000. Da haben wir verschiedene Gruppen aufgerufen, unter anderem auch die Belegschaft des BR, Eine-Welt-Organisationen und auch den Lesben- und Schwulenverband Bayern. Sie können sich gar nicht vorstellen, was damals die Reaktion des CSU-Fraktionsvorsitzenden Alois Glück war. Er hat eine bitterböse Pressemeldung geschrieben. Einen Satz daraus habe ich immer noch im Gedächtnis: Die GRÜNEN sagen nicht, warum gerade die Lesben und Schwulen in den Rundfunkrat sollen, andere Gruppen aber nicht.

Es gibt noch einen anderen Gesetzentwurf, den ich auch noch kurz anspreche, den vom 29. September 2016. Darin war genau Ihre Forderung, die Sie letztes Mal im Plenum gebracht hatten, Herr Markwort, enthalten. Wir hatten nämlich gesagt, die Anzahl der Vertreter der Kirchen gelte es schon etwas nach unten anzupassen, und zwar haben wir gesagt: jeweils nur einen Vertreter/eine Vertreterin für die jeweilige Kirche oder die zugehörige kirchliche Organisation. Aktuell sind es mehr.

Fazit: Bei der Auswahl der zur Entsendung berechtigten Gruppen und Organisationen geht es um die Sicherung von Vielfalt und damit auch immer wieder um eine Anpas-

sung. Wichtig ist, dass in den Gremien Leute sitzen, die die Arbeit der Rundfunk- und Medienanstalten kritisch begleiten. Dieses meine ich insbesondere bezogen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Sinne von kritisch-konstruktiv und nicht kritisch-destruktiv, weil möglicherweise sogar aus kommerziellen Gründen in eine andere Richtung lobbyierend.

Wir hätten uns sehr über Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu unserem Gesetzentwurf gefreut. Ich werbe nochmals um Zustimmung. Aber sollte uns diese verwehrt sein, so haben wir doch wenigstens einen Anstoß dafür geliefert, dass das Rundfunk- und das Mediengesetz jetzt endlich die notwendigen Änderungen erfahren werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Dr. Runge. – Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich muss leider darauf aufmerksam machen, dass die Masken während des Plenums zu tragen sind. Es gibt hier im Raum zahlreiche Verstöße. – Vielen Dank, einer hat's gleich kapiert. Auch Telefonate, die man hier im Hause zwar gar nicht führen sollte, wenn aber doch, sind mit Maske zu führen. Des Weiteren bitte ich, die Masken richtig aufzusetzen und nicht bloß halb. Diese Vorgaben gelten neben den Abgeordneten natürlich auch für Mitglieder der Staatsregierung. Das waren meine Anmerkungen zur Maske.

Jetzt habe ich noch einen zweiten Punkt. – Frau Abgeordnete Scharf, Sie kommen gleich dran; Sie haben vollkommen recht, dass Sie Ihre Maske bereits abgenommen haben. Das ist völlig in Ordnung so. – Ich werde diesen Tagesordnungspunkt selbstverständlich beenden lassen. Ich hoffe, dass wir noch zur Abstimmung kommen. Nachdem ich schon gefragt worden bin: Ich werde den letzten Tagesordnungspunkt nicht mehr nach 19:50 Uhr aufrufen. Ich sage das, damit Sie in den Fraktionen eine Vorstellung haben. Aber selbstverständlich sind Sie ganz allein Herr des Verfahrens; ich bin nur ausführendes Organ. So ist meine Einlassung zu diesen letzten beiden Tagesordnungspunkten.

Frau Kollegin Scharf, ich darf Ihnen jetzt das Wort erteilen.

Ulrike Scharf (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der GRÜNEN sieht die Anpassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vor. Die Veränderungen betreffen die Besetzung der jeweiligen Aufsichtsgremien und die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Aufsichtsgremien.

Herr Kollege Dr. Runge, wenn Sie es mit der Gleichberechtigung ernst meinen, dann würde ich Sie bitten, nicht von den zwei Kollegen von der CSU-Fraktion zu sprechen, sondern das waren eine Kollegin und ein Kollege. Dann nimmt man Ihnen das auch tatsächlich ab. Vielen Dank!

(Beifall bei der CSU)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf – Sie haben es erwähnt – soll einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 Rechnung getragen werden. Ich darf zurückblicken: Der Bayerische Landtag hat im Dezember 2016 nach intensiver Beratung und mehreren Gesetzentwürfen, auch einer Sachverständigenanhörung, Änderungen im Bayerischen Rundfunk- und im Bayerischen Mediengesetz beschlossen. Erhebliche Neuerungen zur Sicherung von Vielfalt und Staatsferne in den Aufsichtsgremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und im privaten Rundfunk in Bayern wurden verabschiedet. Die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag notwendigen Konsequenzen wurden damit gezogen und die Gesetze auch angepasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und kamen bei der Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Medienrates im Mai 2017 zur erstmaligen Anwendung. Seitdem haben diese Regelungen insgesamt Akzeptanz gefunden. Die öffentliche Debatte über die erforderliche Staatsferne der Aufsichtsorgane und deren Zusammensetzung ist weitgehend abgeebbt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn dieser Legislaturperiode wurden im Zusammenhang mit der Entsendung der Vertreter des Bayerischen Landtags in den

Rundfunkrat und in den Medienrat erneut Fragen zur Inkompatibilität und möglicher Interessenkollisionen aufgeworfen.

Sie haben es angesprochen: Es geht um die Entsendung des Mitglieds der FDP-Fraktion. Herr Markwort wurde vom Rundfunkrat mit Verweis auf eine laufende Karenzzeit als ehemaliger Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks, aufgrund einer möglichen Interessenkollision und wegen Beteiligungen an privaten Rundfunkanbietern zunächst abgelehnt, nach späterer Prüfung durch die Rechtsaufsicht wurde aber eingelenkt.

Der Rundfunkrat hat uns infolgedessen auf einen entsprechenden Anpassungsbedarf im Bayerischen Rundfunkgesetz hingewiesen. Auch die CSU-Fraktion sieht die Notwendigkeit von Anpassungen im Hinblick auf die Unvereinbarkeiten. Unabhängig von Einzelfällen sind klarstellende Anpassungen aus meiner Sicht daher sinnvoll und notwendig. Unvereinbarkeitsgründe sollten auch für staatliche und staatsnahe Vertreter in den Gremien gelten. Die Arbeit in den Gremien muss frei von kollidierenden Interessen bleiben.

Dem von der Fraktion der GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf werden wir nicht zustimmen, und ich werde das im Folgenden begründen. Im Rahmen der Gesetzesänderung im Jahr 2016 wurden die Ausschlussgründe und die Inkompatibilitätsregelungen, die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2015 zur Begrenzung des Anteils von staatlichen und staatsnahen Vertretern ergeben, enumerativ zusammengefasst. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Regierungsmitglieder, Abgeordnete oder hauptamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Auch eine Tätigkeit als Angestellter oder ständiger Mitarbeiter fällt darunter.

Aus Gründen der Staatsferne sollte keine Organisation Vertreter entsenden können, die zum Beispiel als Abgeordnete zugleich dem staatlichen oder staatsnahen Bereich zuzuordnen sind; die entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts bis zu einem Drittel der Mitgliederzahl zulässigen Vertreter des Landtags, der Staatsregierung und der kommunalen Spitzenverbände wurden davon ausgenommen.

Hiermit wurde ein Regelungswiderspruch vermieden. Andernfalls wären die zwölf Vertreter des Landtags zwar einerseits als Gremienmitglieder gesetzlich vorgesehen, andererseits aber gleichzeitig durch den Ausschluss staatlicher Vertreter ausgeschlossen gewesen.

Hinsichtlich der Angestellten oder ständigen Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks oder der Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören, war aber nicht beabsichtigt, dass dieser Ausschluss dann nicht gelten soll, wenn es sich um Vertreter des Landtags, um Vertreter der Staatsregierung oder der kommunalen Spitzenverbände handelt. Leider kann die derzeit dazu im Gesetz getroffene Regelung jedoch nicht so verstanden werden.

Eine Regelung, wonach die Vertreter des Landtags, der Staatsregierung, der kommunalen Spitzenverbände weder Angestellte noch ständige Mitarbeiter und auch nicht Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören, sein dürfen, ist grundsätzlich sinnvoll. Damit können Interessenkollisionen und Befangenheiten künftig vermieden werden. Eine Sonderstellung der staatlichen und staatsnahen Vertreter ist hier sachlich nicht begründbar. Die klarstellende Überarbeitung des Gesetzes an dieser Stelle vermeidet in Zukunft auch entsprechende Streit- und Konfliktfälle. Ich denke, wir haben dieses Beispiel hier aufgezeigt. Durch die Entsendung zu Beginn der Wahlperiode wurde auch der Handlungsbedarf betreffend zusätzliche Regelungen für den Fall solcher Interessenkollisionen aufgezeigt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt auch Fälle, in denen bei Personen, die weder Angestellte noch ständige Mitarbeiter sind und auch nicht den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören, Interessenkollisionen vorliegen können. Ich möchte das mit einem Beispiel konkretisieren. Als Beispiel kann für den Bayerischen Rundfunk hier eine Stellung als Anteilseigner, als Mitgesellschafter oder als Geschäftsführer eines privaten

Rundfunkunternehmens, das unmittelbar mit dem Bayerischen Rundfunk im publizistischen Wettbewerb steht, genannt werden.

Die Mitglieder des BR-Rundfunkrates haben sich für die Gesamtinteressen der Rundfunkanstalt einzusetzen. Sie müssen ihren Kontrollauftrag zu diesem Zweck wahrnehmen. Beispielsweise kann die Beratung des Intendanten oder der Intendantin in Programmfragen und bei der Gestaltung und Ausrichtung der Programme und Verbreitungswege bei Verbundenheit mit einem privaten Rundfunkanbieter leicht von anderweitigen Interessen beeinflusst sein. Die Kenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Rundfunkanstalt können direkt oder indirekt zu deren Nachteil verwendet werden.

Eine Erweiterung der Inkompatibilitätsgründe, insbesondere beim Bayerischen Rundfunk auch auf Angestellte oder ständige Mitarbeiter privater Rundfunkveranstalter oder bei der BLM auf Angestellte oder ständige Mitarbeiter, kann zwar ein möglicher Lösungsweg sein, eine solche Erweiterung kann aber möglicherweise auch Interessenkonflikte herbeiführen. Es gibt allerdings auch in diesem Zusammenhang Konstellationen, bei denen eine tatsächliche Interessenkollision trotzdem nahezu ausgeschlossen werden kann. Wenn eine betreffende Person in einem völlig medienfernen Geschäftsbereich eines privaten Medienunternehmens beschäftigt war oder das Arbeitsverhältnis beendet wurde, dann wäre diese Person trotzdem mit einer Karenzzeit von 18 Monaten gesperrt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, Sie merken an den Ausführungen, hier bedarf es einer differenzierten statt einer pauschalen Betrachtung. Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Medienanstalten können wichtige Sachkompetenzen in die Gremienarbeit einbringen. Sie pauschal für 18 Monate aus den Gremien auszuschließen, kann im Einzelfall unverhältnismäßig, aber auch der Gremienarbeit abträglich sein.

Es ist daher zielführend, auf die allgemeine Regelung zur Vermeidung von Interessenkollisionen zurückzugreifen, die der Gesetzentwurf enthält und die sowohl nach unserer als auch nach der Auffassung der Staatsregierung sinnvoll ist. Dementsprechend können Mitglieder aus den Gremien ausgeschlossen werden, wenn ihre persönlichen Interessen geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Gremiums zu gefährden.

Gremien erhalten eine präzisere und gleichzeitig flexiblere Möglichkeit. Es wird die Prüfung und Feststellung einer tatsächlichen Interessenkollision für den jeweiligen Einzelfall ermöglicht. So können auch atypische Fälle erfasst werden, die sich nicht im Einzelnen vorab gesetzlich beschreiben lassen, die aber die Integrität und die Entscheidungsfindung in den Gremien gefährden könnten. Die Gremienmitglieder können so jeweils den konkreten Sachverhalt im Einzelfall bewerten und auch zwischen den möglichen Interessenkonflikten und dem Recht der entsendenden Organisation auf autonome Benennung ihres Vertreters abwägen und entscheiden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, medienpolitisch unangemessen ist die im Gesetzentwurf der GRÜNEN vorgesehene Anwendung der erweiterten Interessenkompatibilitätsgründe auf alle Aufsichtsgremien. Das ist schon noch ein wichtiger Punkt. Sie steht außerdem im Widerspruch zur derzeitigen Regelung der Zusammensetzung des BLM-Verwaltungsrates, also des Verwaltungsrates der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. In diesem Verwaltungsrat sieht das Gesetz nämlich bisher auch Sitze für Vertreter der Anbieterseite vor. Hier sind wirtschaftliche Interessen des Medienunternehmens im Spiel, die zu deren Ausschluss führen würden. Das kann allerdings so nicht gewollt sein. Die Anbieterseite und deren Sachkunde sollte stattdessen im Verwaltungsrat weiterhin vertreten sein können.

Festzustellen ist auch, dass durch die Gesetzesänderung 2016 die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne, zur Aktualität der Zusammensetzung, zur Geschlechterparität, aber auch zur Vielfaltssicherung vollumfänglich umgesetzt wurden. Das Gericht hat keineswegs bestimmte Regelungen zur Inkompatibilität oder zur

Geschlechterparität konkret vorgegeben. Dem Gesetzgeber wurde ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt, von dem der damalige Gesetzentwurf der Staatsregierung in zulässiger und vertretbarer Weise Gebrauch gemacht hat. Das Ziel ist und war es, die insgesamt bewährten Strukturen der Gremienaufsicht nicht grundlegend infrage zu stellen, sondern dort, wo es notwendig ist, punktuell zu verbessern.

Aber auch bei der Frage nach der Geschlechterparität wurde 2016 eine paritätische Besetzung bei mehreren Vertretern und eine alternierende Besetzung bei einem Vertreter verbindlich vorgesehen. Gleichzeitig sollte aber auch ein Mindestmaß an Flexibilität und Entsendungsautonomie der jeweiligen Organisationen gewahrt werden. Auch in diesem Fall sind eine pauschale Ausdehnung der Vorschriften und ein Zwang ohne eine Ausnahmemöglichkeit abzulehnen.

Die Besetzung der Gremien und Ausschussvorsitze – ein weiterer Aspekt – würde entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf der GRÜNEN zu einem Personalwechsel während der laufenden Amtsperiode führen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das wäre der Arbeit dieses Gremiums sicherlich nicht dienlich, auch wenn die Besetzung von Führungsfunktionen mit mehr Frauen – insoweit stimmen wir überein – gerade im Medienbereich unabdingbar ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht mehrfache punktuelle Änderungen der bayerischen Rundfunk- und Mediengesetze zu den einzelnen Themen erfolgen sollten. Der Anpassungsbedarf muss insgesamt festgestellt werden. Dementsprechend ist eine Gesetzesänderung möglichst insgesamt zu erarbeiten. Das betrifft neben dem Bayerischen Rundfunkgesetz und dem Bayerischen Mediengesetz auch die Umsetzung des mittlerweile ratifizierten Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung.

Die Staatsregierung – Herr Runge, Sie haben es erwähnt – erarbeitet gerade diesen Gesetzentwurf und greift all diese Themen insgesamt auf. Selbstverständlich werden

auch die notwendigen Anpassungen sowie Bestimmungen zur Inkompatibilität und zur Vermeidung von Interessenkonflikten Gegenstand dieses Entwurfs sein.

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir, die CSU-Fraktion, sehen Handlungsbedarf in Bezug auf das Rundfunk- und das Mediengesetz in Bayern, werden allerdings dem Gesetzentwurf der GRÜNEN nicht zustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Frau Kollegin Scharf. – Als nächsten Redner rufe ich den Abgeordneten der AfD-Fraktion Herrn Uli Henkel auf.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Verehrtes Präsidium, geschätzte Kollegen! Wenn man vonseiten der AfD den GRÜNEN spontan zugestehen möchte, mit einem Gesetzentwurf ein zumindest in Teilen begrüßenswertes Ziel zu verfolgen, so ist dies immer wieder etwas Besonderes. Oft reicht es dann aber schon aus, den entsprechenden Entwurf ganz zu lesen, um das über Jahre entwickelte Bild unserer grünen Quotenfetischisten wieder ins rechte – bzw. linke – Lot gebracht zu bekommen.

So leider auch im vorliegenden Fall: Im ersten Teil Ihres Entwurfs weisen Sie ja noch mit Recht in Sachen Staatsferne der Rundfunkanstalten auf bestehende Defizite im Bayerischen Rundfunkgesetz hin, welche sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag erklären. Bei der Ersten Lesung sowie in mehreren Ausschusssitzungen wurde nun über das Für und das Wider einzelner Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgiebig diskutiert.

Im Grunde sind wir uns alle hier im Hohen Hause doch einig, dass diesbezüglich in Teilen tatsächlich Nachbesserungsbedarf besteht. So gibt es keine akzeptable Begründung dafür, staatliche und staatsnahe Mitglieder durch eine, wie es der Kollege

Dorow so trefflich nannte, "unbeabsichtigt missverständliche" Formulierung im aktuellen Gesetzestext von Inkompatibilitäten auszunehmen.

Die im Gesetzentwurf für Artikel 5a Absatz 1 des Rundfunkgesetzes und Artikel 10 Absatz 4 des Mediengesetzes vorgeschlagene Schließung der Lücke für einzelne Abgeordnete sowie Mitglieder der Staatsregierung und kommunaler Spitzenverbände ist daher richtig und, für sich betrachtet, unterstützenswert.

Auch die Aufhebung der bisher gültigen Karenzzeitregelungen beim Wechsel vom Rundfunkrat in den Medienrat und umgekehrt könnte die AfD-Fraktion gut und gerne mittragen, da dieser Schritt helfen könnte, fachspezifisches Wissen zu bewahren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Experten auf diesem Gebiet Mangelware sind.

Schwieriger wird es bei dem – grundsätzlich ebenfalls richtigen – Anliegen, Personen, deren wirtschaftliche oder persönliche Interessen ein inhärentes Risiko für die verantwortungsvolle Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Medienrates darstellen, von solch einer Ratsmitgliedschaft auszuschließen. Dabei müsste man unserer Ansicht nach noch genauer darauf eingehen, wann denn konkret ein solches Interesse besteht. Wie nämlich Kollege Markwort bereits im Rahmen der Ersten Lesung richtig angemerkt hat, lassen sich diese speziellen Interessenkollisionen auch aus politischen Motiven heraus künstlich aufblähen oder auf der anderen Seite – das sollte man der Vollständigkeit halber auch erwähnen – künstlich herunterspielen. Folglich braucht es ein klar definiertes Korsett dessen, was zulässig sein soll und was eben nicht.

Bei der angedachten 18-monatigen Nichtzulassung von ehemaligen Angestellten und Mitarbeitern von öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkanstalten und Medienunternehmen im Rundfunk- und im Verwaltungsrat wird es sogar noch schwieriger, könnte diesen Gremien doch durchaus nicht zu vernachlässigende Fachkompetenz vorenthalten werden, weshalb es aus unserer Sicht sinnvoller sein dürfte, die Kandidaten

auch hier ganz individuell und in jedem Einzelfall auf eventuell vorhandene Interessenkollisionen hin zu überprüfen.

Apropos Kompetenz: Bis dahin handelt es sich beim vorliegenden Gesetzentwurf um einen sinnvollen Beitrag zur Sachpolitik. Nun aber begeben wir uns leider erneut in die Niederungen linksgrüner Ideologie, geht es doch wieder einmal um Quoten, genauer gesagt, um Frauenproporz. Inhaltlich ist dazu schon alles, auch mehrfach und wahrscheinlich von jedem, gesagt worden, weshalb zur Abwechslung nun ich einmal ein paar Quotenforderungen aufstellen möchte.

Ich fordere für die weit über 40 % der Bürger, die das öffentlich-rechtliche Zwangsgebührensysteem ablehnen und dennoch – bis hin zur Beugehaft – alle drei Monate zur Kasse gebeten werden, eine 40-prozentige Quote im Rundfunkrat.

(Beifall bei der AfD)

Des Weiteren hätte ich gern Quoten für unideologische GRÜNEN-Anträge; 50 % sollten es hier nach meinem Dafürhalten sein.

Keine verbindlichen Quoten innerhalb des Bayerischen Rundfunks braucht es dagegen zugunsten von Frauen.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Die bestehenden Sollvorschriften sind hier mehr als ausreichend; denn wir wollen, dass jede Stelle mit dem kompetentesten verfügbaren Kandidaten, egal ob männlich oder weiblich, besetzt wird

(Unruhe bei den GRÜNEN)

und nicht – nach alter Sozialisten Art und Brauch – entlang völlig sachfremder Kriterien wie dem des Geschlechts.

Im Gegensatz zu Ihnen hat die AfD-Fraktion nämlich sehr großes Vertrauen in unsere kompetenten und gut ausgebildeten Frauen. Diese gehen ihren Weg gut und gerne – ja, sicherlich sogar deutlich lieber – ohne die entwürdigenden grünen Stützräder, gilt die Bezeichnung "Quotenfrau" ohnehin nicht wirklich als Gütesiegel, auf welches Frau stolz sein könnte.

(Beifall bei der AfD – Widerspruch bei den GRÜNEN)

Quotenregelungen stellen überhaupt ein potenziell zweischneidiges Schwert dar, könnte solch eine Regelung ja auch bewirken, dass einmal ein Mann, vielleicht gar ein alter weißer Mann, entsandt werden müsste, obwohl doch eine deutlich erfahrenere und kompetentere Frau zur Verfügung stünde.

Geschätzte Kollegen, es gibt wirklich viel, ja sehr viel bei den Öffentlich-Rechtlichen wieder ins Lot zu bringen. Ich nenne beispielsweise die längst überfällige Ausbalancierung der dramatischen politisch-ideologischen – linksgrünen – Schlagseite; aber an der Korrektur dieses Ungleichgewichts haben die Antragsteller als deren wesentliche Nutznießer natürlich kein gesteigertes Interesse. Ein temporäres Ungleichgewicht bei der Geschlechterverteilung innerhalb des Rundfunkrats und des Medienrats bedarf indes sicherlich keiner legislativen Intervention.

Schon in der Ersten Lesung habe ich ja vorgeschlagen, diesen Teil einfach komplett zu streichen, auf dass Ihr Gesetz verabschiedet werden könne. Das aber wollten Sie leider nicht. Nun, dann ist Ihr Wunsch uns eben Befehl. Die AfD lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf der GRÜNEN explizit wegen des darin enthaltenen unerträglichen "Quotengedönses" – um die Worte eines SPD-Altkanzlers zu bemühen – auch heute konsequent ab. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Alexander Hold von der FREIEN-WÄHLER-Fraktion auf. Lieber Alexander, bitte schön.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich weiß gar nicht, ob es Sinn hat, auf die zuletzt gehörten Ausführungen in irgendeiner Weise einzugehen. Ich erwarte, dass der Kollege Henkel beim nächsten Mal die Querdenker in der Impfkommision haben will, und vielleicht sollen die Steuersünder im Finanzamt vertreten sein, um die Steuerbescheide zu erlassen. Wenn er diejenigen, die den öffentlichen Rundfunk abschaffen wollen, 40 % im Rundfunkrat geben will – na denn Prost!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Aber ernsthaft: Im Rundfunkrat haben wir uns zu Anfang der Legislaturperiode intensiv mit den Fragen der Inkompatibilität und der Interessenkollision beschäftigt. Ich war an dieser Debatte intensiv beteiligt, insbesondere deshalb, weil mich die Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit umgetrieben haben. Am Ende des Prozesses waren wir uns eigentlich alle einig, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte. Der Gesetzentwurf versucht, dem Problem gerecht zu werden. Ich glaube, die Abschaffung der Karenzzeit beim Wechsel vom Rundfunkrat in den Medienrat ist ein Ansatz, der sicherlich von allen Fraktionen geteilt werden kann.

Schwieriger wird es beim Ausschluss der Interessenkollisionen. Ein grundsätzlicher Ausschluss von jeglichen Rundfunkmitarbeitern, also nicht nur denjenigen vom BR, vom Rundfunkrat geht nach meiner Ansicht einfach zu weit. Man muss darauf achten, dass eine solche Regelung, so gut gemeint sie sein mag, letzten Endes auch verhältnismäßig ist. Für mich ist es jedenfalls nicht zwingend, dass jemand, der zuvor beim MDR "Unser Sandmännchen" verantwortet hat, letzten Endes nicht in den Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks einziehen kann. Genauso kann es durchaus Mitarbeiter eines Lokalradios geben, die zwar die gewünschte Expertise, aber mit Sicher-

heit keine Interessenkollisionen mit in den Rundfunkrat bringen. Vor allem ehemalige Mitarbeiter von Medienunternehmen können eine ganz wichtige Sachkompetenz in die Gremienarbeit einbringen. Sie einfach pauschal für eine Karenzzeit von 18 Monaten auszuschließen, vermeidet zwar jeden Konflikt – natürlich! –; aber die Verhältnismäßigkeit muss eben auch gegeben sein. Das verhältnismäßigere Mittel ist eine konkrete Prüfung und Feststellung einer tatsächlichen Interessenkollision.

Auch bei der Definition, was ein relevanter Interessenkonflikt überhaupt ist, müssen wir aufpassen, dass wir nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Nach der Formulierung des Gesetzentwurfes bleibt es dem Gremium mit einem viel zu weiten Beurteilungsspielraum überlassen, bei welcher Konstellation es eine Interessenkollision annimmt. Gerade die langwierigen Diskussionen zu Beginn der Legislaturperiode im Rundfunkrat machen klar, dass eine solche Regelung so gefasst sein muss, dass unnötige Streitereien vermieden werden.

Wir brauchen Regelungen, die nicht Tür und Tor für die Möglichkeit öffnen, auch einmal missliebige Medien- oder Rundfunkräte unter dem Vorwand einer bloß gefühlten Interessenkollision loszuwerden; denn Interessen vertreten ja schließlich alle Rundfunkräte. Das soll auch so sein. Ob jetzt Räte von den Gewerkschaften oder von den bayerischen Jugendverbänden, ob sie von Sportverbänden oder von Komponisten, ob sie von Landtagsfraktionen oder von wem auch immer entsandt sind: Jeder ist doch dafür da, die Interessen seines Verbandes, seiner Bevölkerungsgruppe, seiner gesellschaftlichen Gruppe dort zu vertreten.

Erfasst werden sollten am Ende solche Interessenkonflikte, die tatsächlich wirtschaftlich relevant sind, eventuell auch mittelbar. Es kann durchaus auch einmal ein mittelbarer Interessenkonflikt vorhanden sein. Ich meine, nur solche sollten am Ende zum Tragen kommen.

Wir werden hier demnächst einen Gesetzentwurf behandeln, der bis zum Ende gedacht ist. Herr Kollege Dr. Runge, Sie sagen, rasch sei etwas anderes. Warum muss

es rascher sein? Im Moment steht keine neue Besetzung an. Ich glaube, wir sollten uns die Zeit nehmen, das durchzudenken und sorgfältig anzugehen. Wir haben dies auch im Dialog zwischen der Fraktion der FREIEN WÄHLER, der CSU-Fraktion und der Staatsregierung sehr intensiv getan. Lassen Sie sich überraschen: Da kommt mit Sicherheit etwas, das ein Stückchen besser ist.

Zur Quote: Die Einhaltung der Geschlechterparität ist ein hehres Ziel, zumal dann, solange tatsächlich in den Leitungspositionen der Gremien, wie zum Beispiel Ausschussvorsitzende im Rundfunkrat, zu wenig Frauen sind. Eine zwingende Quote ist aber der falsche Weg. Er bevormundet die Verbände und zwingt sie, genau das hintanzustellen, was Grundlage der Entsendung sein muss: Befähigung, Eignung, Erfahrung und Engagement. Außerdem stoßen manche Verbände auch an ihre Grenzen, nicht nur die Katholische Kirche, sondern auch evangelische und katholische kirchliche Frauenorganisationen, die ihren Sitz im Rundfunkrat haben. Wenn man Ihr Argument, Herr Dr. Runge, zu Ende denkt, dann müssten Sie auch sagen: Es wird Zeit, dass die evangelische Frauenorganisation endlich einen männlichen Vorstand bekommt. Ist es das, was Sie wollen? – Ich glaube nicht.

Ähnliches gilt für Lehrerverbände und den Bauernverband. Das sind einige Organisationen, die schon von ihren Mitgliedern her und deshalb auch mit nachvollziehbaren Gründen in ihren Vorständen nicht paritätisch besetzt sind. Die versuchen das übrigens selbst. Der Bauernverband hat zwei Sitze: einen mit einer Frau besetzt, einen mit einem Mann besetzt. Das ist auch gut so. Aber das muss doch den Verbänden überlassen bleiben. Das ist auch Teil der Autonomie dieser Verbände.

Zwang ist der falsche Weg, zumal solche Verbände oft nur eine geringe Anzahl von sachkundigen Kandidaten haben, weil die Medienarbeit und die Vertretung in einem solchen Gremium gar nicht ihre Kernkompetenz und ihre Kernaufgabe ist. Sie müssen doch in der Lage sein, diejenige oder denjenigen zu entsenden, der genau dafür geeignet ist, egal welchen Geschlechts die Person ist.

Parität darf nicht höherwertig sein als Befähigung und Erfahrung und auch nicht höherwertig sein als das Recht der einzelnen Verbände zur Selbstorganisation. Das Rundfunkgesetz und das Mediengesetz sehen ja schon vor, dass bei der Besetzung der Gremien turnusmäßig zwischen beiden Geschlechtern gewechselt werden soll. Eine Abweichung muss begründet werden. Es gibt eine Evaluation, und es gibt eine Berichtspflicht. Es ist ja nicht so, dass da nichts wäre. Es kann aber nicht sein, dass ein Verband, der gerade einen Vorstand hat, der zufällig frauendominiert ist, den einzigen Mann im Vorstand entsenden muss, obwohl dieser vielleicht seine Kompetenzen in einem ganz anderen Gebiet hat. Andersherum ausgedrückt: Eine solche Regelung könnte am Ende dazu führen, dass ein Verband einen Mann entsenden muss, obwohl gerade eine Frau mit einer deutlich höheren Befähigung und Erfahrung zur Verfügung steht, weil zuletzt eine Frau im Rundfunkrat war. Das können Sie nicht ernsthaft wollen; es sei denn, Ihnen ist das Prinzip wichtiger als die bestmögliche Besetzung von Gremien, in denen die fachliche Expertise durchaus vonnöten ist.

Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen von der CSU werden wir hier demnächst Gesetzentwürfe zur Abstimmung stellen, die auch die Interessenkollision regeln werden, und zwar in einer Art und Weise, die für mehr Klarheit, für mehr Rechtssicherheit und für eine vernünftigeren Regelung sorgen wird, als dieser Gesetzentwurf, den wir deswegen ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Vizepräsident, bleiben Sie bitte noch am Mikrofon. Jetzt hat sich noch jemand rechtzeitig zu einer Zwischenbemerkung gemeldet; allerdings können wir die Person momentan nicht verifizieren. – Herr Runge war es. Herr Runge, bitte.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Geschätzter Kollege Hold, drei kurze Bemerkungen. Erstens zum Thema "rasch": Es waren nicht wir, die dieses Thema auf das Tapet gebracht haben, sondern das war ein Kollege Ihrer Koalition, der in einer der ersten Sit-

zungen des Rundfunkrats den anderen Räten gesagt hat: Wir werden das im Landtag schnell anpassen. – Über zwei Jahre ist dann nichts geschehen. Jedes Mal wird aber – das bekommen Sie teilweise selber mit – nachgefragt und Druck gemacht.

Der zweite Gedanke betrifft die Inkompatibilität. Wir haben uns die Gesetze derjenigen Länder angesehen, in denen es die Unvereinbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen gibt. Klar ist es schwierig, eine perfekte Lösung zu finden. Wir haben das ausgesucht, was uns am praktikabelsten erschien. Sie hätten ja gerne Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge machen können.

Drittens noch ganz kurz zur Quote. Selbstverständlich gibt es die von Ihnen genannten Fallkonstruktionen. Jetzt gibt es einfach die Schwachstelle, dass es Organisationen gibt, die dann vor einem Problem stehen, wenn sie nur einen Vertreter oder eine Vertreterin haben, aber dann vorgegeben ist, dass bei Anstehen eines Wechsels bei dieser bestimmten Organisation –

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Kommen Sie bitte zum Ende.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): – das andere Geschlecht zu wählen ist; gleichzeitig wird dort aber konstant immer gesagt: Es sind Männer, es bleiben Männer. Ich habe vorher die Begründung für eine solche Aussage genannt. Ich meine, dies sollte dann doch etwas anders geregelt sein.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Bitte.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Geschätzter Kollege, ich habe Sie schon richtig verstanden, was den Punkt "rasch" betrifft. Ich wollte damit nur sagen, dass keine Eile geboten ist. Natürlich haben wir gesagt, dass wir das rasch angehen werden. Es spricht aber überhaupt nichts dagegen, dies auch vernünftig und sorgfältig anzugehen, weil wir tatsächlich keine Eile haben. In diesen Zeiten ist es doch auch schön, dass man Gesetze einmal so machen kann, dass man dabei keine Eile hat, weil im Moment keine Neubesetzung ansteht.

Natürlich gibt es Regelungen, zum Beispiel beim ZDF, die man einfach ungeprüft übernehmen könnte. Wir wollen es aber besser machen, gerade deswegen, weil wir am Anfang dieser Periode Erfahrungen im Rundfunkrat hatten und deswegen sagen: Mensch, das muss man schon differenzieren; alles über einen Kamm zu scheren, könnte zu ungunsten und falschen Ergebnissen führen. Deswegen halte ich es für richtig, nicht einfach irgendetwas pauschal zu übernehmen.

Zur Quote: Ich glaube, da sind wir einfach generell langfristig unterschiedlicher Meinung. Ich halte es nach wie vor für vernünftig, Frauen zu fördern, wo es geht. Ich kann Ihnen von vielen Wegen erzählen, die ich selber beschreite, wo einen am Ende die Frauen auch überflügeln. Das ist völlig recht und richtig so. Es ist aber Unsinn, Posten einfach nur nach Geschlecht zu besetzen, weil man damit letzten Endes ganz oft nur die zweitbeste Lösung erzielt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Hold.

(Zuruf)

Ich darf nun als nächste Rednerin Frau Martina Fehlner von der SPD-Fraktion aufrufen. Bitte schön.

Martina Fehlner (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom März 2014 zum ZDF-Staatsvertrag aus der Verpflichtung zur Vielfaltssicherung und daraus folgend zur Staatsferne allgemeine Regelungen zur Organisation der Rundfunkanstalten und ihrer Aufsichtsgremien abgeleitet. Nach Jahrzehnten mit nur geringen Veränderungen in den Aufsichtsgremien des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien hatte der Bayerische Landtag dann vor fünf Jahren die notwendige Gesetzesänderung zur Neuordnung beschlossen.

Halten wir also fest, dass das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Zusammensetzung der Rundfunkkontrollorgane insbesondere Folgendes klar festgestellt hat: Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Das Gebot der Vielfaltssicherung verlangt vom Gesetzgeber, die Aufsichtsgremien darauf auszurichten, Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen. Der Gesetzgeber hat einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven entgegenzuwirken und deshalb dafür zu sorgen, dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder begrenzt wird. Darüber hinaus hat das Gericht vorgegeben, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern vollzogen wird und wirksame Inkompatibilitätsregelungen sowie Karenzzeitregelungen getroffen werden.

Aus unserer Sicht wurden diese Richtlinien mit der Gesetzesänderung nicht in allen Fällen und nicht konsequent und angemessen genug umgesetzt. Mit der Gesetzesänderung wurden im Rundfunkrat und im Medienrat die Aufsichtsgremien jeweils um 3 Mitglieder von 47 auf 50 Mitglieder erweitert. Des Weiteren wurden für die staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrates, des Medienrates sowie des Verwaltungsrates Inkompatibilitätsregelungen geschaffen und Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei der Besetzung eingefügt. Die staatsnahen und staatlichen Vertreter haben ihre Sitze jedoch behalten. Gerade das wollte man allerdings vermeiden.

Zur Vielfaltssicherung und nicht zuletzt für eine echte Chance für eine Mitwirkung von wichtigen gesellschaftlichen Kräften, Strömungen und Minderheiten, die die ganze Breite unserer Gesellschaft repräsentieren, haben wir bereits damals vorgeschlagen, die Zahl der Gremiensitze maßvoll auf 55 Mitglieder zu erweitern und gleichzeitig die Zahl der aus dem Landtag entsandten Mitglieder von bisher 13 auf nur noch 8 Mitglieder zu reduzieren. Aus unserer Sicht fehlen nach wie vor weitere wichtige und bisher völlig unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen, zum Beispiel Vertreter der Wohl-

fahrtsverbände, von Menschenrechtsorganisationen, queerer Lebensformen, des Landesseniorenrats oder der Verbraucherschutzverbände. Hier besteht ein Verbesserungsbedarf; das heißt, dass wir hier unbedingt nachjustieren müssen.

Es wurde bereits bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs deutlich gemacht: Auch nach der Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes besteht ein Regelungsbedarf vor allem bei den Inkompatibilitätsregelungen, damit die Unbefangenheit der Gremiumsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinheit gewahrt und Interessenkollisionen vermieden werden, die insbesondere durch enge Beziehungen zu oder durch die Teilhaberschaft an Rundfunkunternehmen oder deren Zusammenschlüssen entstehen könnten.

Fakt ist: Sowohl im Rundfunkgesetz als auch im Mediengesetz wurden keine Bestimmungen zum Ausschluss bestimmter Personengruppen in den Aufsichtsgremien festgelegt bzw. erlassen. Die allgemeinen Inkompatibilitätsregelungen gelten nur für staatsferne Mitglieder; denn staatliche und staatsnahe Mitglieder, die über die kommunalen Spitzenverbände einen Platz im Rundfunkrat oder im Medienrat erhalten, sind davon ausgenommen. Das ist nicht nachzuvollziehen, und diese Ausnahmen sollten künftig keine Anwendung mehr finden.

Nicht zuletzt ist wichtig, dass die Frauenquote auch innerhalb der Gremien bei der Besetzung der Ausschussvorsitze gesetzlich geregelt wird. Darüber hinaus sollte – Herr Runge hat es bereits angemerkt – das generische Maskulinum weiblicher Vertreter im Gesetzestext sprachlich überarbeitet werden; denn korrekt wäre "Vertreterin".

Das ist unsere Position, und wir werden dem Gesetzentwurf der GRÜNEN in dieser Form zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Frau Fehlner. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Helmut Markwort von der FDP-Fraktion aufrufen. Herr

Markwort, wenn Sie innerhalb der vorgegebenen Redezeit von vier Minuten bleiben, kommen wir noch zur Abstimmung.

(Zuruf)

– Ich muss mich korrigieren; ich dachte, Sie hätten eine Redezeit von vier Minuten. Bei einer Redezeit von sechs Minuten müssen wir beim nächsten Mal abstimmen. Bitte schön, Herr Markwort.

Helmut Markwort (FDP): Herr Präsident, normalerweise tue ich Ihnen gerne den Gefallen, mich kurzzufassen, aber ich halte den Standpunkt der Freien Demokraten jetzt für zu wichtig, um ihn in eine Schlusspointe zu gießen, zumal sowieso nicht abgestimmt wird. – Der Gesetzentwurf der GRÜNEN hat auf jeden Fall das Gute, dass wir hier über den Rundfunk reden. Das ist ein Thema für den Landtag; denn der Rundfunk ist Ländersache. Für das Parlament ist das wichtig.

Wie wird das in der Praxis gehandhabt? – Die Rundfunkreferenten der Staatskanzleien treffen sich in geschlossenen, nicht transparenten Zirkeln und handeln Verträge aus, die wir ablehnen oder denen wir zustimmen können. Von einer parlamentarischen Kontrolle ist das weit weg.

Ich gebe zu, dass es schwer ist, der Organisation von ARD und ZDF beizukommen; wir stehen hier einer gewaltigen Macht gegenüber. Wir stimmen über die Beitragshöhe für das ZDF und die geballte ARD ab, aber wir haben keinen Einfluss auf die Sender. Wir haben ein wenig Einfluss auf den Bayerischen Rundfunk, aber wir haben keine Gegenmacht gegen diese Organisation, die nach der Gebührenerhöhung, nach der Beitragserhöhung wieder in ihren Einzelteilen auftritt. Die Freien Demokraten geben sich Mühe, das interfraktionell zu organisieren, damit wir Parlamentarier eine Stimme haben.

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN beschäftigt sich mit den Aufsichtsgremien. Alexander Hold fragte zu Recht: Was ist eigentlich ein Rundfunkrat? – Die Rundfunkräte sind

in Verruf gekommen. Ich bin über zwei Vorfälle schockiert, die in der Öffentlichkeit und vor allem in Künstlerkreisen lebhaft diskutiert werden. Ein Rundfunkrat des WDR – ein SPD-Mitglied, ein ehemaliger Wirtschaftsminister und nicht irgendein Zufallsmitglied – hat nach der Aktion von 50 Schauspielern, die sich ironisch, zynisch, lustig oder missglückt über die Corona-Maßnahmen geäußert haben, gesagt: Die müssen sofort alle Rollen verlieren. Die müssen wir alle absetzen. – Das ist ein Skandal, und ich habe nicht gehört, dass die SPD ihn abberufen oder zurückgerufen bzw. sich dazu geäußert hat.

Nun kann man sagen: Das Ding wurde gelöscht. In den Köpfen der Schauspieler ist das aber nicht gelöscht worden.

(Beifall bei der FDP)

Die Schauspieler kennen die Zuständigkeiten und die Abläufe nicht, und ich habe im Netz gesehen, dass Schauspielerinnen und Schauspieler nach dem Ausfall dieses SPD-Rundfunkrats sofort gesagt haben: Wir sind bereit, die Rollen im "Tatort" zu übernehmen, die wegen dieser Aktion frei werden. Die glauben, dass der Rundfunkrat das tun kann. Nun ist aber einer gekommen, der kein Parteimitglied war, sondern einer von den sogenannten Grauen, ein Elternvertreter vom Hauptstadtseher rbb. Der hat gesagt: Das ist doch viel zu schlimm. Wir können doch denen die Rollen nicht wegnehmen. Wir laden sie alle vor, dann sollen sie ihre Meinung hier vor dem Rundfunkrat vertreten. – Das ist genauso schlimm. Das ist ein Tribunal-Gedanke, genau wie bei McCarthy früher in den USA: Bist du Kommunist oder nicht?

Dieses Missverständnis von Rundfunkräten müssen wir unbedingt bekämpfen. Vom Bayerischen Rundfunk habe ich so etwas nicht gehört. Aber erstaunlich viele Filmschauspieler, die ich gut kenne, denken natürlich: Der Intendant hört auf den Rundfunkrat. Dann kommt der Programmdirektor. Mein Produzent hat zehn Schauspieler für eine mittlere Rolle zur Auswahl. Wenn ich bei dieser Aktion mitgemacht habe, bin ich wahrscheinlich in Verschiss. – Das hat schweren Schaden angerichtet.

Jetzt zu den Rundfunkräten im Bayerischen Rundfunk. Die GRÜNEN haben recht interessante Beispiele angeführt, aber das sind Randkorrekturen. Den Freien Demokraten geht es um eine grundsätzliche Reform. Der liebe Herr Kreuzer hat einmal gesagt: Wir ändern das Gesetz wegen dieser Causa Markwort. Ich freue mich sehr auf diese Debatte. Ich denke, wir werden dann auch über die Causa Vatikan und die Causa Evangelische Kirche sprechen. Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks ist völlig irrelevant zusammengesetzt. Da sollen eigentlich die gesellschaftlich relevanten Gruppen drin sein. Tatsächlich sind es aber massenweise Vertreter einer Organisation, die ein Drittel der Bevölkerung nicht mehr hinter sich hat.

Herr Kollege Dr. Runge hat Beispiele von Männerdominanz aufgezählt. Ich könnte Beispiele von Kirchendominanz nennen. Als wir bei der Ersten Lesung vor fünf Monaten über die Zusammensetzung gesprochen haben, habe ich die Zahlen der Nichtmitglieder in der Evangelischen und der Katholischen Kirche genannt. Diese Zahlen haben sich noch zu Ungunsten der Kirchen gesteigert. In Köln bekommen Sie leichter einen Corona-Impftermin als einen Termin, um aus der Kirche austreten zu können.

(Heiterkeit)

Dieses Drittel der bayerischen Bevölkerung muss im Rundfunkrat vertreten sein. Wo sind die Beitragszahler, die Gebührenzahler und die Programmabhängigen? Ich bitte sehr darum, dass wir das beim nächsten Mal korrigieren. Das muss der Landtag tun und nicht die Staatsregierung.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herzlichen Dank, Herr Markwort. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Es ist nun 20:02 Uhr. Damit kommen wir nicht mehr zur Abstimmung.

Wir verschieben TOP 10, Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der GRÜNEN zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes, auf eine der nächsten Sitzungen.

Die Sitzung ist hiermit geschlossen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

(Schluss: 20:02 Uhr)



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Martin Runge, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Stephanie Schuhknecht, Anna Toman, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/11416, 18/15413

**zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Medien-
gesetzes**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Abstimmung über TOP 9 aus der Plenarsitzung vom 08.06.2021

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Martin Runge u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 18/11416)**

- Zweite Lesung -

Über diesen Gesetzentwurf konnten wir in der letzten Plenarsitzung am 8. Juni 2021 aus Zeitgründen nicht mehr abstimmen. Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/11416 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN und der SPD. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der FDP sowie der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.